

Arbeitshilfe

Bildung und Teilhabe

(§§ 28, 29, 30 SGB II)

(Die Regelungen der Arbeitshilfe sind verbindlich.)

Herausgeber: jobcenter Kreis Steinfurt AöR
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Auskunft erteilt:

Markus Kordsmeyer
Leistungsgewährung (56/32)
kordsmeyer@jobcenter-kreis-steinfurt.de
Tel.: 02551 / 69-5024
Fax: 02551 / 69-9-5024

Internet: www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

Wesentliche Änderungen

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderung
1	01.02.2013		Neuaufgabe ersetzt die bisherigen SGB II-Rundschreiben: 19/2009, 07/2011, 21/2011, 24/2011, 30/2011, 32/2011, 33/2011, 34/2011, 35/2011, 45/2011, 1/2012, 13/2012, 14/2012, 24/2012, 25/2012
2	01.08.2013	3.3 3.4 4.1 5.3.6 5.6.2 5.6.5 6.3.1 7.	Berechtigte Selbsthilfe § 30 SGB II (NEU) Zeitliche Wirkung des Antrags auf Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II geändert Verjährung von Ansprüchen auf BuT-Leistungen von WG-/KIZ-Beziehern (12 Monate) Eigenanteil bei Schülerbeförderung i. d. R. 5 € pro Monat Ausstellen von Gutscheinen für die soziale und kulturelle Teilhabe Erweiterung der Regelung auf Ausrüstungsgegenstände Notwendigkeit der Eingabe des Bewilligungsmonats für den persönlichen Schulbedarf Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ läuft weiter bis zum 31.07.2014
3	01.08.2014	7.	Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ läuft weiter bis zum 31.07.2015
4	01.02.2015	3.2 3.5 6.	Antragstellung und Verfahren; Ausgabe der Münsterlandkarten Abrechnung mit den Leistungserbringern und Auszahlung Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in LÄMMkom

		6.5	Hinweise zu den Recherchemöglichkeiten in LÄMMkom (Teil wurde gestrichen)
5	01.09.2015	3.2	Antragstellung und Verfahren
		6.1	Erfassung der Anträge in LÄMMkom
		6.2.6.2	Vorübergehende Karten-Deaktivierung über das Web-Portal
		6.2.4	Bewilligung für zurückliegende Zeiträume
		6.2.9	Leistungserbringer zuweisen
		6.2.10	Übersicht über die Karenzzeiten im Webportal
		7.	Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ läuft weiter bis zum 31.07.2020
6	01.02.2018	5.2.1	Persönlicher Schulbedarf
		6.2.6	Verlust der Karte / Karte sperren / Karte deaktivieren
		6.2.10	Anpassung der Karenzzeiten aufgrund der Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf 12 Monate
		6.3.3	Zahlung des persönlichen Schulbedarfs außerhalb der Stichtage
		Anlagen	Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ - 10. Auflage des Merkblatts für Kommunen
7	01.12.2018	2.2	Anspruchsberechtigter Personenkreis – ergänzende Ausführungen zu Auszubildenden
		5.1.1	Klarstellende Ausführungen zum Begriff der Schulfahrten
		5.2.1	Ergänzende Ausführungen zu den Anspruchsvoraussetzungen für den persönlichen Schulbedarf

		5.3.4	Nächstgelegene Schule bei Schülerbeförderungskosten
		5.4.3	Ergänzende Lernförderung zu den schulischen Angeboten
		5.4.4	Angemessenheit und Dauer der Lernförderung
		5.4.5	Deutschförderung für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist
		5.4.6	Erreichung der wesentlichen Lernziele
		5.4.8	Geeignetheit der Lernförderung
		5.6.3	Einsatzbereiche der MünsterlandKarte für Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II
8	01.08.2019	3.2	Antragstellung und Verfahren; Ausgabe von MünsterlandKarten
		3.4	Zeitliche Wirkung des Antrags
		4.1	Besonderheiten bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag
		4.1.2	Merkblatt zum Datenschutz
		5.2	Persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)
		5.3.1	Schülerbeförderung – Allgemeines und Anspruchsvoraussetzungen
		5.3.4	Schülerbeförderung - Nächstgelegene Schule
		5.4.6	Lernförderung – Erreichung der wesentlichen Lernziele
		5.5.1	Mittagsverpflegung: Allgemeines und Anspruchsvoraussetzungen
		5.5.2	Antragstellung und Verfahren, Zuständigkeit
		5.5.3	Mittagsverpflegung: Höhe der Förderung
		5.6	Soz.-kult. Teilhabe: Allgemeines und Anspruchsberechtigung
		5.6.4	Soz.-kult. Teilhabe: Übernahme von weiteren Aufwendungen

		6.1	Erfassung der Anträge in LÄMMkom
		6.2.3.3	Bewilligung eines Budgets für die Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)
		6.2.3.4	Bewilligungen für die soziale und kulturelle Teilhabe (§ 28 Abs. 7 SGB II)
		6.3.1	Eingabe des Schulbedarfs für Berechtigte nach § 6 b BKG; insb. Korrektur von Eingaben
		6.3.3	Zahlung des persönlichen Schulbedarfs außerhalb der Stichtage
		7	Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ – gesamte Aufwendungen für das Mittagessen werden übernommen (Wegfalls des Eigenanteils)
		9	Rechtsgrundlagen
9	01.10.2021		Ansprechperson
		2.2	Konkretisierung des anspruchsberechtigten Personenkreises für Teilhabeleistungen
		3.2	Aussetzung des Antragserfordernisses für Lernförderung vom 01.07.2021 – 31.12.2023
		4.2	Anpassung der Auszahlungsbeträge im Rahmen des Schulbedarfspakets
		5.1.1	Erweiterung des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ um die Förderung der Ausgaben für mehrtägige Klassenfahrten
		5.2.1	Anpassung der Auszahlungsbeträge Kostenerstattung im Rahmen des Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6a SGB II
		5.4.2	Aussetzung des Antragserfordernisses für Lernförderung vom 01.07.2021 – 31.12.2023
		7	Erweiterung des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ um die Förderung der Ausgaben für mehrtägige Klassenfahrten
		9	Rechtsgrundlagen: § 71 Abs. 1 SGB II

Die Änderungen gegenüber der vorherigen Auflage sind im Text grau hinterlegt.

Inhalt

1. Anwendung der Arbeitshilfe des MAGS NRW	3
2. Einführung, Anspruchsberechtigter Personenkreis	3
2.1 Einführung	3
2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis	3
2.3 Allgemein- oder berufsbildende Schulen	4
2.4 Besonderheiten	5
2.4.1 Bedarfsauslösung durch Bildungs- und Teilhabeleistungen	5
2.4.2 Abgrenzung der Berechtigten nach dem SGB II und § 6 b BKGG	6
2.4.3 BuT-Leistungen bei Auszubildenden	6
2.4.4 BuT-Leistungen für Kinder im Bezug von SGB VIII - Leistungen	6
3. Zuständigkeiten und Leistungserbringung, Verfahren	6
3.1 Zuständigkeiten für die berechtigten Personenkreise	6
3.2 Antragstellung und Verfahren; Ausgabe von MünsterlandKarten	7
3.3 Berechtigte Selbsthilfe (§ 30 SGB II) / Anträge auf Erstattung	8
3.5 Abrechnung mit den Leistungsanbietern und Auszahlung, Freigabe der Leistungserbringer für das MünsterlandKarten-System	9
4. Besonderheiten bei Berechtigten nach § 6 b BKGG und dem SGB XII	10
4.1 Besonderheiten bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag	10
4.1.1 Leistungsrechtliche Besonderheiten	10
4.1.2 Merkblatt zum Datenschutz	12
4.2 Besonderheiten bei Bezug von SGB XII - Leistungen	12
5. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets	13
5.1 Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Schulfahrten sowie Ausflüge der Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 2 SGB II)	13
5.1.1 Allgemeines	13
5.1.2 Leistungserbringung und Abrechnung	15
5.2 Persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)	15
5.2.1 Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsumfang	15
5.2.2 Antragstellung und Verfahren	17
5.3 Schülerbeförderungskosten (§ 28 Abs. 4 SGB II)	17
5.3.1 Allgemeines und Anspruchsvoraussetzungen	17
5.3.2 Antragstellung und Verfahren, Zuständigkeit	17
5.3.3 Nachrangigkeit der Übernahme der Schülerbeförderungskosten	18
5.3.4 Nächstgelegene Schule	18
5.3.5 Angewiesenheit auf Schülerbeförderung	19
5.3.6 Besonderheiten beim Besuch einer Offenen Ganztagschule	20
5.3.7 Einführung des Flash-Ticket-Plus im Kreis Steinfurt	20
5.4 Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)	20
5.4.1 Allgemeines	20
5.4.2 Antragstellung und Verfahren, Zuständigkeit	21
5.4.3 Ergänzende Lernförderung zu den schulischen Angeboten	21
5.4.4 Angemessenheit und Dauer der Lernförderung	22

5.4.5 Sonderfall: Deutschförderung für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist	24
5.4.6 Erreichung der wesentlichen Lernziele	25
5.4.7 Nachweis der Erforderlichkeit	26
5.4.8 Eignung der Lernförderung	27
5.4.9 Angemessenheit der Lernförderung	28
5.4.10 Erbringung der Leistung	29
5.5 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)	29
5.5.1 Allgemeines und Anspruchsvoraussetzungen	29
5.5.2 Antragstellung und Verfahren, Zuständigkeit	30
5.5.3 Höhe der Förderung	30
5.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II)	30
5.6.1 Allgemeines und Anspruchsberechtigung	30
5.6.2 Antragstellung und Verfahren	31
5.6.3 Einsatzbereiche der MünsterlandKarte für Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II	31
5.6.4 Übernahme von weiteren Aufwendungen	33
6. Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in LÄMMkom	34
6.1 Erfassung der Anträge in LÄMMkom	34
6.2 Abwicklung der BuT-Leistungen über die MünsterlandKarte in LÄMMkom	37
6.2.1 Beschreibung der MünsterlandKarte	37
6.2.3 Bewilligung der Leistungen über die MünsterlandKarte	42
6.2.4 Bewilligungen für zurückliegende Zeiträume	46
6.2.5 Bewilligungen ändern / stornieren	46
6.2.6 Verlust der Karte / Karte sperren / Karte deaktivieren	46
6.2.7 Darstellung der Leistungen im Webportal/Aktionen Bildungskarte anzeigen	49
6.2.8 Vergabe von neuen Zugangsdaten für das Webportal	50
6.2.9 Übersicht über die Karenzzeiten im Webportal	52
6.3 Eingabe des persönlichen Schulbedarfs in LÄMMkom	53
6.3.1 Eingabe des Schulbedarfs für Berechtigte nach § 6 b BKGG	53
6.3.2 Eingabe des Schulbedarfs für Berechtigte nach § 28 Abs. 3 SGB II	55
6.3.3 Zahlung des persönlichen Schulbedarfs außerhalb der Stichtage	55
6.4 Anlegen neuer Wohngeld- und KIZ-Fälle in LÄMMkom	56
7. Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“	58
8. Rückforderung von Bildungs- und Teilhabeleistungen	59
9. Rechtsgrundlagen	60
10. Anlagen	66

1. Anwendung der Arbeitshilfe des MAGS NRW

Die Ausführungen der Arbeitshilfe des MAGS NRW (6. Auflage vom 01.08.2018) werden in dieser Arbeitshilfe aufgenommen (*gekennzeichnet mit einer Markierung an der rechten Seite des Textes*) und um zusätzliche Anmerkungen ergänzt.

Eine zusätzliche Heranziehung der Arbeitshilfe des MAGS NRW ist nicht erforderlich.

2. Einführung, Anspruchsberechtigter Personenkreis

2.1 Einführung

Durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden. Daher sollen diese Leistungen möglichst unbürokratisch und schnell den hilfebedürftigen Kindern zugutekommen.

Ausdrücklich wird auf das „Hinwirkungsgebot“ (SGB II) hingewiesen. Danach wirken die Leistungsträger und ihre einzelnen Ämter darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 4 SGB II). Insoweit ist auch der vom MAGS herausgegebene Flyer in deutscher, türkischer, russischer, arabischer und tigrinischer Sprache zu nutzen, der bei Bedarf an die entsprechenden Stellen versandt werden kann oder auf der Homepage des jobcenters Kreis Steinfurt als pdf-Datei zur Verfügung steht.

Auch eine intensive **Abstimmung** mit möglichen Erbringern dieser Leistungen, sowohl innerhalb der kommunalen Strukturen als auch mit Dritten, wird ebenso wie eine intensive Öffentlichkeitsarbeit weiterhin empfohlen.

2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder mit Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld (§ 6 b BKGG).

Leistungen für Bildung (siehe § 28 Abs. 2-6 SGB II) für Kinder und Jugendliche, die

- noch keine 25 Jahre alt¹ sind,
- in einer Kindertageseinrichtung² oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeinbildende³ oder berufsbildende Schule und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen für Teilhabe (§ 28 Abs. 7 SGB II) am sozialen und kulturellen Leben werden nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

¹ Abweichung im SGB XII

² Kindergarten, Kindertagesstätte oder –krippe, Hort

³ Erfasst sind auch Weiterbildungskollegs und Abendrealschule /-gymnasium.

erbracht. (Der Anspruch auf Leistungen für Teilhabe besteht unabhängig vom Besuch einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegeeinrichtung oder einer allgemein- oder berufsbildenden Schule.)

Auszubildende, die nach § 7 Absatz 5 SGB II vom SGB II-Leistungsbezug ausgeschlossen sind, können darlehensweise BuT-Leistungen erhalten, wenn der Ausschluss eine besondere Härte bedeutet (§ 27 Absatz 3 Satz 1 SGB II).

Nach § 27 Absatz 3 Satz 2 SGB II kann eine besondere Härte für den Fall vorliegen, dass wegen der Besonderheit des Einzelfalls keine Alternativen zur angestrebten schulischen Ausbildung zur Verfügung stehen und ohne Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht. So können nach § 7 Absatz 6 SGB II Schülerinnen und Schüler einer dem Grunde nach BAföG-förderungsfähigen Ausbildung Arbeitslosengeld II erhalten. Besteht diese Möglichkeit nicht, weil die Altersgrenze nach § 10 Absatz 3 BAföG überschritten ist, kann dieser Umstand eine besondere Härte bedeuten. In diesem Fall werden die Leistungen (inklusive BuT-Leistungen) zuschussweise erbracht. Die vorstehende Regelung wurde zunächst für Ausbildungen befristet, die vor dem 31.12.2020 begonnen haben oder beginnen.

Bei Anspruch auf Schüler BAföG besteht auch ein ungekürzter Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

2.3 Allgemein- oder berufsbildende Schulen

Der Bildungsbedarf ist gemäß § 28 Abs. 1 SGB II (bzw. § 34 SGB XII) grundsätzlich an den Besuch einer **allgemein- oder berufsbildenden Schule** geknüpft.

Allgemeinbildende Schulen in NRW sind die öffentlichen und privaten Grundschulen, Förderschulen⁴, Hauptschulen, Realschulen, verbundene Haupt- und Realschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Weiterbildungskollegs, Abendrealschulen/Abendgymnasien und Gymnasien. Waldorfschulen sind Ersatzschulen und gehören in Nordrhein - Westfalen zu den allgemeinbildenden Schulen.⁵

Berufsbildenden Schulen in NRW sind die öffentlichen und privaten Berufskollegs gemäß § 22 SchulG, d. h. Berufsschulen (Fachklassen des dualen Systems, Berufsgrundschuljahr, Berufsorientierungsjahr, Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis sowie Förderberufskollegs), Berufsfachschulen (einschließlich berufliches Gymnasium), Fachoberschulen und Fachschulen sowie in der Regel Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe, die nicht vom SchulG NRW erfasst werden.

⁴ Nach § 19 SchulG NRW werden Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- und Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. Nach § 20 SchulG NRW zählen zu den Orten sonderpädagogischer Förderung: Allgemeine Schulen (allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs – als Orte des gemeinsamen Lernens), Förderschulen und Schulen für Kranke.

⁵ Nach einem Urteil des BSG zu § 24a a.F.SGB II (v. 19.06.2012 – B 4 AS 162/11 R) wird der Inhalt des Begriffs der „allgemeinbildenden Schulen“ nicht durch die landesrechtlichen Vorgaben bestimmt, sondern vorrangig durch bundesgesetzliche Maßstäbe. Ausdrücklich sollen alle hilfebedürftigen Schülerinnen und Schüler „unabhängig vom schwerpunktmäßig angestrebten Schulabschluss“ erfasst werden (mit Hinweis auf BT-Drs. 16/3429 S. 56f),

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von **Kursen** an **Volkshochschulen**, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten, können keinen Bedarf für Bildung im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geltend machen.

Gleiches gilt für Lehrgänge und Kurse an Einrichtungen der **Weiterbildung** (VHS, Bildungswerke etc.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen.

Bei **grenzüberschreitendem Schulbesuch** / Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. von Kindertagespflege (Ausland) ist bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls eine Förderung zu bewilligen.

2.4 Besonderheiten

2.4.1 Bedarfsauslösung durch Bildungs- und Teilhabeleistungen

Für den Personenkreis nach dem SGB II und SGB XII lösen die oben genannten Bedarfe Hilfebedürftigkeit aus. Das heißt, auch Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Kinder und Jugendliche, deren notwendiger Lebensunterhalt ansonsten aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, haben einen Leistungsanspruch, wenn die eigenen Mittel nicht oder nur teilweise für die Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe ausreichen (Bedarfsberechnung, siehe auch § 19 Abs. 3 SGB II).

Können die Kinder und Jugendlichen aufgrund eigenen Einkommens und Vermögens ohne Kindergeld ihren Lebensunterhalt sicherstellen und verbleibt das Kindergeld in voller Höhe bei den Eltern, haben die Kinder und Jugendlichen insoweit einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II, als die Bedarfe nach § 28 SGB II das übersteigende Einkommen und Vermögen überschreiten (siehe auch § 5a ALG II-VO). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II (§ 19 Abs. 3 S. 3 SGB II).

Beispiel: Eine alleinerziehende Mutter mit zwei minderjährigen Kindern, die Unterkunftskosten betragen 570,00 EUR

Kind 1 (10 Jahre alt)	anteilige Unterkunftskosten:	190,00 EUR
	Regelbedarf:	309,00 EUR
	Gesamtbedarf vor Einkommen:	499,00 EUR
	Unterhalt des Vaters:	550,00 EUR
	Übersteigendes Einkommen des Kindes:	-51,00 EUR

Der Bedarf des Kindes wird mit eigenem Einkommen um 51,00 EUR überschritten. Das Kindergeld wird in voller Höhe auf die Mutter übertragen.

Eine mehrtägige Klassenfahrt mit Kosten in Höhe von 150,00 EUR kann nicht vollständig aus eigenem Einkommen bestritten werden. Unter Anrechnung des übersteigenden Einkommens des Kindes in Höhe von 51,00 EUR, können 99,00 EUR im Rahmen von Bildung und Teilhabe für die Klassenfahrt übernommen werden. Zudem besteht grundsätzlich Anspruch auf die weiteren Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets.

2.4.2 Abgrenzung der Berechtigten nach dem SGB II und § 6 b BKGG

Kinder, die ihren Lebensunterhalt aufgrund eigener Einkünfte sicherstellen und keinen individuellen Anspruch auf laufende SGB II – Leistungen haben, haben Anspruch auf volle Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II, wenn bei der Einkommensanrechnung ein Teil des Kindergeldes auf den Kindergeldberechtigten zurückübertragen wurde.

Die Kinder haben in diesen Fällen kein übersteigendes Einkommen und Vermögen mehr für die Bedarfe nach § 28 SGB II verfügbar. Die evtl. BuT-Leistungsgewährung an diese Kinder hat keine Auswirkung auf die Kindergeldanrechnung (siehe § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II „mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28“, der auch für diesen Personenkreis dann anzuwenden ist).

Unabhängig hiervon erhalten Kinder, für die Wohngeld oder Kinderzuschlag gewährt wird, die Bedarfe für Bildung und Teilhabe auf Antrag nach § 6 b BKGG, insbesondere auch den persönlichen Schulbedarf.

2.4.3 BuT-Leistungen bei Auszubildenden

Auszubildende, mit einer dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des SGB III (§§ 51, 57 und 58), haben über die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Weil nach den Regelungen in § 27 SGB II die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nicht umfasst sind, können für die Betroffenen Personen mit dem Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II auch **keine Bildungs- und Teilhabeleistungen** erbracht werden.

2.4.4 BuT-Leistungen für Kinder im Bezug von SGB VIII - Leistungen

Leistungen der Jugendhilfe (nach dem SGB VIII) gehen den Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Ausnahme gilt für die Mittagsverpflegung (§ 10 Abs. 3 SGB VIII). So haben Kinder und Jugendliche mit Bezug von SGB VIII - Leistungen einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gem. § 28 Abs. 6 SGB II über die MünsterlandKarte.

3. Zuständigkeiten und Leistungserbringung, Verfahren

3.1 Zuständigkeiten für die berechtigten Personenkreise

Zuständiger Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Leistungsberechtigte nach dem **SGB II, dem SGB XII** sowie die **Berechtigten nach § 6 b BKGG** (Wohngeld und Kinderzuschlag) ist der Kreis Steinfurt. Die Aufgabenerledigung erfolgt durch das Jobcenter Kreis Steinfurt.

Zuständiger Träger der Leistungen für die Berechtigten nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** sind die Asylstellen der Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt.

3.2 Antragstellung und Verfahren; Ausgabe von MünsterlandKarten

Mit dem Beschluss des Starke-Familien-Gesetzes zum 01.08.2019 sind die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets grundsätzlich nicht gesondert zu beantragen, sondern vom Antrag auf Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem SGB II umfasst (§ 37 Abs. 1 SGB II). Im Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2023 ist der Antrag auf Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II vom Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt ebenfalls mit umfasst (§ 71 Abs. 1 SGB II). Um die Förderung zu erhalten, ist der konkrete Bedarf geltend zu machen (Nutzung des Lernförderantrags). Um bei Bedarf Leistungen der Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II) zu erhalten, ist auch hierfür weiterhin das vorgesehene Formular zu nutzen. Hierfür sind die in LÄMMkom hinterlegten Formulare zu verwenden (siehe [Punkt 6](#)).

Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen weiterhin jede Leistung beantragen (siehe hierzu [Punkt 4.1](#)).

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich beim persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Eingabe in LÄMMkom wird in [Punkt 6](#) beschrieben.

Für die Leistungen der

4. **Schulausflüge** und mehrtägigen Schulfahrten sowie Ausflüge der Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 2 SGB II),
5. gemeinschaftlichen **Mittagsverpflegung** (§ 28 Abs. 6 SGB II)
6. **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II)
7. **Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)**

erfolgt die Leistungserbringung über die MünsterlandKarte, die durch die persönlichen Ansprechpartner (PAP) ausgegeben wird. Die Bewilligungen sind grundsätzlich so lange zu befristen, wie auch der Bewilligungszeitraum der sonstigen Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, Asylleistungen) andauert.



Abbildung 1: MünsterlandKarte

Das Verfahren bezüglich der Kartenausgabe sowie die Bewilligung der Leistungen über das Fachverfahren LÄMMkom wird in [Punkt 6](#) beschrieben.

Die Bewilligungen über die MünsterlandKarte sind von Amts wegen auszustellen, auch wenn ein konkreter Anlass (z. B. Termin für einen Ausflug, Vereinsmitgliedschaft) zum

Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht gegeben ist bzw. durch den Antragsteller nicht nachgewiesen werden kann.

Die Guthaben für die Leistungsarten

- eintägige Ausflüge,
- Mittagessen und
- die soziale und kulturelle Teilhabe

sind **im Zuge der Beantragung der SGB II – Grundleistungen** auf die MünsterlandKarte zu buchen (siehe [Punkt 6.2.3](#)).

Die Anträge für die Bedarfe nach **§§ 28 Abs. 4 und 5 SGB II (Schülerbeförderung und Lernförderung)** sind zur Bearbeitung an das Jobcenter Kreis Steinfurt weiterzuleiten. Bei der Lernförderung erfolgt die Abrechnung der Leistungen ebenfalls über die MünsterlandKarte. Die Eltern erhalten weiterhin einen Bewilligungsbescheid und die **Lernförderpersonen** eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung.

Für **Anspruchsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** erfolgt die Bedarfsmeldung in den Asylstellen der Städte und Gemeinden. Hier werden die MünsterlandKarten für die Bedarfe nach AsylbLG i. V. m. §§ 34 Abs. 2, 6 und 7 SGB XII (Ausflüge und Schulfahrten, Mittagsverpflegung, Teilhabe) ausgegeben. Ferner werden hier die Anträge auf Zahlung des persönlichen Schulbedarfs gem. AsylbLG i. V. m. § 34 Abs. 3 SGB II sowie die Anträge für die Bedarfe nach AsylbLG i. V. m. §§ 34 Abs. 4 und 5 SGB XII (Schülerbeförderung und Lernförderung) bearbeitet.

3.3 Berechtigte Selbsthilfe (§ 30 SGB II) / Anträge auf Erstattung

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Leistungsträger zur nachträglichen Erstattung von Aufwendungen verpflichtet, wenn die leistungsberechtigte Person in Vorleistung tritt (§ 30 SGB II).

Dabei müssen **im Zeitpunkt der Selbsthilfe** die **Voraussetzungen** zur Leistungsgewährung nach **§ 28 Abs. 2, und 5 bis 7 SGB II** (Schulbusausflüge/Schulfahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben) vorgelegen haben. Darüber hinaus muss zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der **Zweck der Leistung** durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden des Leistungsberechtigten **nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen gewesen** sein.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen **Antrag** zu stellen, **gilt** dieser zum Zeitpunkt der Selbstvornahme **als gestellt (§ 30 Satz 2 SGB II)**.

Nach der Gesetzesbegründung sind z.B. folgende Fälle mit der Regelung gemeint:⁶

- Der in Betracht kommende Anbieter besteht auf Barzahlung durch den Kunden,

⁶ BT-Drs. 17/12036, S. 8

- Der kommunale Träger kann die Sach- oder Dienstleistung nicht rechtzeitig veranlassen, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Das ist der Fall, wenn
- der Träger die Leistung rechtswidrig verweigert oder säumig handelt,
 - es nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

Sollten Anträge auf Erstattung der Leistungen nach berechtigter Selbsthilfe geltend gemacht werden, ist mit der Stellung des Antrags darzulegen, aus welchen Gründen eine Antragstellung nicht rechtzeitig erfolgt ist. Den Anträgen sind Belege beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die leistungsberechtigten Personen in Vorleistung getreten sind (z. B. Kontoauszüge, Quittungen etc.).

Die Anträge sind zur Bearbeitung an das jobcenter Kreis Steinfurt weiterzuleiten.

3.4 Zeitliche Wirkung des Antrags

Der Lernförderbedarf im SGB II ist grundsätzlich **vor** Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen von der Schule festzustellen und von den volljährigen Bezugsberechtigten bzw. den Eltern der minderjährigen Bezugsberechtigten beim Jobcenter bzw. bei der Kommune geltend zu machen. Rückwirkend auf den Zeitpunkt der Feststellung des Lernförderbedarfs durch die Schule kann die Lernförderung bewilligt werden.

Die Antragstellung kann auch durch das Kind erfolgen. Antragsberechtigt sind die sorgeberechtigten Eltern sowie Jugendliche ab Vollendung des 15. Lebensjahres (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB II, § 36 SGB I).⁷ Für den Bereich des § 6b BKGG ergibt sich diese Rechtsfolge aus § 9 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 3 BKGG, § 36 SGB I.

Sind die Antragsteller in Vorleistung gegangen, sind die Anträge auf Erstattung der getätigten Aufwendungen an das jobcenter Kreis Steinfurt weiterzuleiten.

Globalantrag

Der Globalantrag für den Rechtskreis BKGG stellt eine Möglichkeit der Verfahrensvereinfachung dar. Hierdurch kann sowohl (vorab) die Gesamtheit der Bildungs- und Teilhabeleistungen als auch einzelne Leistungskomponenten ohne Vorliegen eines konkreten Bedarfes beantragt werden.⁸ Der Globalantrag wirkt für den Bewilligungszeitraum der Grundleistung (Wohngeld oder Kinderzuschlag).

3.5 Abrechnung mit den Leistungsanbietern und Auszahlung, Freigabe der Leistungserbringer für das MünsterlandKarten-System

Sämtliche Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket mit Ausnahme der Leistung für den persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II) werden zentral durch das jobcenter Kreis Steinfurt vorgenommen. Das jobcenter Kreis

⁷ Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 104, BT-Drs. 17/5633, S. 7).

⁸ Beispiel: Für ein Kind wird pauschal die Gewährung von BuT-Leistungen begehrt, ohne dass ein konkreter Anlass für einen Bedarf bekannt ist. Bei später entstehendem konkretem Bedarf ist das Erfordernis der vorherigen Antragstellung dann erfüllt.

Steinfurt rechnet die über die MünsterlandKarte gebuchten Beträge mit dem Anbieter der MünsterlandKarte, der Firma Sodexo Pass GmbH, ab.

Die Mitarbeiter/innen der zentralen Abrechnungsstelle (jobcenter Kreis Steinfurt, AG BuT, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt) sind für die Online-Freigabe der Leistungserbringer für die Teilnahme am MünsterlandKarten-System über die Homepage www.bildungs-karte.org verantwortlich. Jeder Leistungserbringer muss sich online registrieren lassen, um als Leistungserbringer über die Website www.bildungs-karte.org die über die MünsterlandKarte bewilligten Beträge abbuchen zu können. Ferner erfolgt durch die zentrale Abrechnungsstelle weiterhin die zentrale Bearbeitung der Anträge für Lernförderung und Schülerbeförderung sowie die Bearbeitung der Anträge auf Erstattung von Bildungs- und Teilhabeleistungen, bei denen die Leistungsberechtigten in Vorleistung getreten sind. Die Mitarbeiter/innen der AG 56/33 stehen für Fragen rund um die MünsterlandKarte sowohl für die PAP als auch die Leistungserbringer zur Verfügung.

Ebenfalls erfolgt die Abrechnung der über die MünsterlandKarte gebuchten Beträge für die Berechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz über das jobcenter Kreis Steinfurt.

Die Zahlbarmachung der Leistung für den persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II) erfolgt durch die persönlichen Ansprechpartner im jobcenter der Städte und Gemeinden.

8. Besonderheiten bei Berechtigten nach § 6 b BKGG und dem SGB XII

8.1 Besonderheiten bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag

4.1.1 Leistungsrechtliche Besonderheiten

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen an diesen Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden wie an die Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II. Die Ausführungen in den anderen Teilen dieser Arbeitshilfe sind daher auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaket bei Bezug von KiZ und Wohngeld grundsätzlich entsprechend anwendbar.

Im Gegensatz zu den Berechtigten aus den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und Asyl müssen die Berechtigten nach dem BKGG auch nach Beschluss des Starke-Familien-Gesetzes weiterhin jede BuT-Leistung beantragen.

Die Bearbeitung der Fälle erfolgt in LÄMMkom im jeweiligen Wohngeld-/KiZ-Fall (siehe [Punkt 6](#)).

Hierbei gelten folgende **Maßgaben**:

- Ein Anspruch nach § 6b BKGG setzt voraus, dass
 - für das Kind, für das Leistungen beantragt werden, ein Anspruch auf Kindergeld oder andere Leistungen nach § 4 BKGG besteht und
 - das Kind, für das Leistungen beantragt werden, mit der/dem Antragsteller/in in einem Haushalt lebt und die/der Antragsteller/in für ein Kind Kinderzuschlag bezieht oder

- im Fall der Bewilligung von Wohngeld die/der Antragsteller/in und das Kind, für das Leistungen beantragt werden, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann auch bei Wohnsitz im Ausland ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bestehen.

- Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld vorgelegt werden. Ob für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist dagegen nur zu prüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein solcher Anspruch evtl. nicht gegeben ist (z.B. bei Wohnsitz im Ausland). Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Zeitraum gewährt werden, für den Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wurde.
- Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Folglich können die Leistungen rückwirkend auch für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen und die Eltern Nachweise darüber haben, dass sie entsprechende Ausgaben hatten. (Lediglich bei der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ist die Vorlage von Nachweisen auch bei der rückwirkenden Antragstellung nicht erforderlich.) Die Rückwirkung des Antrags gilt höchstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten, denn der Anspruch nach § 6b BKGG **verjährt** in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er entstanden ist (§ 6b Abs. 2a BKGG).
- Die Regelung zur **berechtigten Selbsthilfe** (§ 6b Abs. 3 BKGG i. V. m. § 30 SGB II) ist im BKGG-Bereich auf die Fälle anwendbar, in denen die Selbsthilfe erst nach der Antragstellung erfolgt, etwa, weil sich die Bearbeitung des Antrags verzögert. Sind die Eltern bereits vor der Antragstellung in Vorleistung getreten, kommt eine rückwirkende Leistungsgewährung nach den oben dargestellten Grundsätzen in Betracht.
- Das BKGG verweist nicht auf § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II (**Hinwirkungsgebot**). Eine vergleichbare Rechtsfolge ergibt sich jedoch aus § 13 SGB I. Nach dieser Vorschrift ist der Sozialleistungsträger dazu verpflichtet, aus eigener Initiative beratend tätig zu werden, wenn sich eine für die Verwaltung erkennbare, klar zu Tage tretende Gestaltungsmöglichkeit ergibt, deren Wahrnehmung so offensichtlich zweckmäßig ist, dass sie ein verständiger Antragsteller mutmaßlich nutzen würde (Mrozynski, SGB I, § 14 Rdnr. 9). Im Fall des Bezugs von Kinderzuschlag stellt die Nutzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen stets eine solche zweckmäßige Gestaltungsmöglichkeit dar, ebenso dann, wenn Personen, in deren Haushalt Kinder leben, Wohngeld beziehen.
- Ein Anspruch nach dem BAföG oder nach §§ 60 bis 62 SGB III schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht. Der in Leistungen nach dem BAföG enthaltene Fahrtkostenanteil wird auf die Leistung nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II (Schülerbeförderung) nicht angerechnet. Ebenso wird

der Anteil für Schulmaterial, der in den Leistungen nach dem BAföG enthalten ist, nicht auf die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) angerechnet.

- Im Bereich des § 6b BKGG ist § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II so auszulegen, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen auch dann nicht zu erstatten sind, wenn der Bescheid über die Gewährung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld aufgehoben wird.

4.1.2 Merkblatt zum Datenschutz

Wenn die Berechtigten aus dem Rechtskreis BKGG **erstmalig** einen Antrag auf eine BuT-Leistung stellen, ist das Merkblatt zum Datenschutz auszuhändigen. Das Merkblatt wird über die Aktivitäten aufgerufen (Abbildung 1 a).

Ein von allen volljährigen Antragsteller/innen unterschriebenes Exemplar ist zur Akte zu nehmen. Die datenschutzrechtliche Belehrung hat nur einmalig zu erfolgen und muss bei Folgeanträgen nicht wiederholt werden.

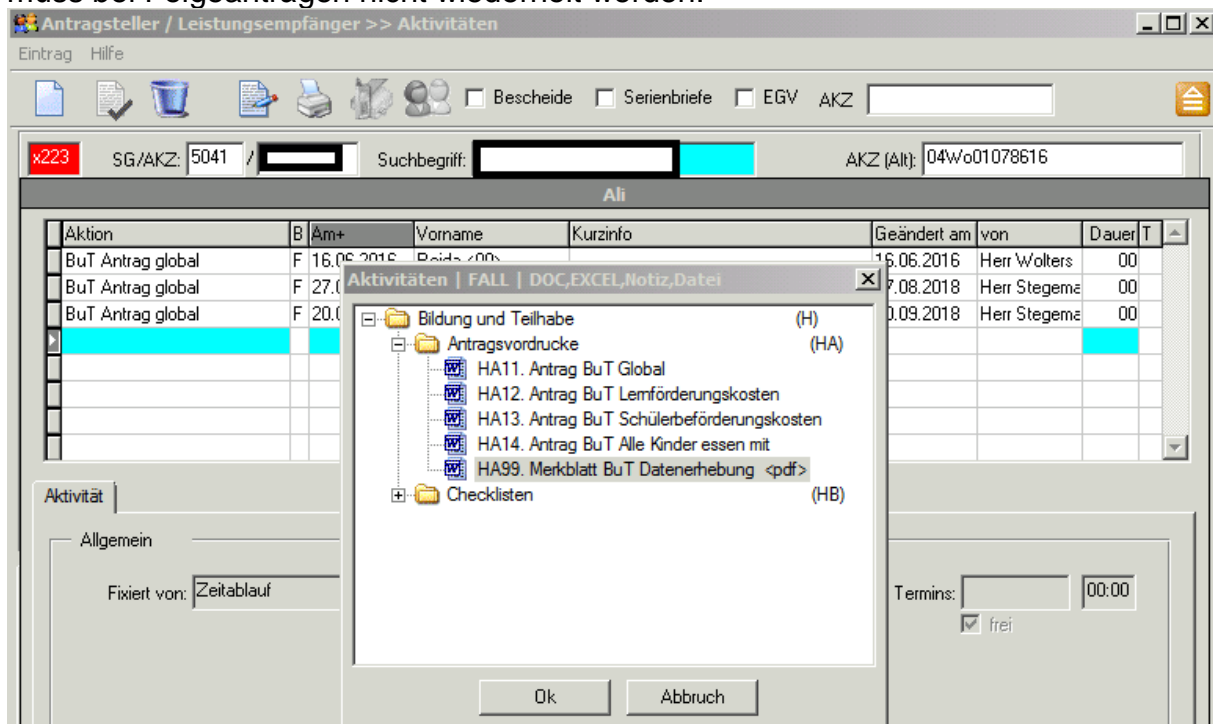


Abbildung 1a: Aufruf Merkblatt Datenschutz

4.2 Besonderheiten bei Bezug von SGB XII - Leistungen

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch nach dem SGB XII gewährt. Die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepakets werden von den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichem Sozialhilfeträger wahrgenommen.

Im Wesentlichen entsprechen die Regelungen der §§ 34 und 34a SGB XII den Regelungen des SGB II. Auf folgende Abweichungen wird hingewiesen:

- Anspruchsberechtigung, § 34 Abs.1 SGB XII

Anders als im SGB II wird die Berücksichtigung von Bedarfen von Schülerinnen und Schülern für Bildung nicht unter den Vorbehalt gestellt, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ferner ist der Bezug einer Ausbildungsvergütung anders als im SGB II kein Ausschlusskriterium für den Erhalt der BuT-Leistungen.

- **Schulbedarfspaket**, § 34 Abs. 3 SGB XII:

Anders als im SGB II werden die Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 103 Euro (August 2022: 104,00 Euro) und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 51,50 Euro (Februar 2022: 52,00 Euro) anerkannt (im SGB II Anerkennung zum 01.08. und 01.02. des Jahres).

- **Leistungen auch, wenn keine Regelsätze zu gewähren sind**, § 34a Abs. 1 SGB XII:

Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bleiben bei der Erbringung von Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen unberücksichtigt. Eine solche Regelung gibt es im SGB II nicht.

5. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets

5.1 Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Schulfahrten sowie Ausflüge der Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 2 SGB II)

5.1.1 Allgemeines

Für Schülerinnen und Schüler werden ebenso wie für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) oder in Kindertagespflege betreut werden, die anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten anerkannt.

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen gelten grundsätzlich auch als schulische Veranstaltungen und können daher gefördert werden⁹. Dies gilt auch für Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen in den Schulferienzeiten. In diesen Fällen müssen die Voraussetzungen der „Richtlinie für Schulfahrten“¹⁰ nicht zusätzlich gegeben sein.

Übernommen werden die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige (Schul-)Fahrten, die im Bewilligungszeitraum anfallen und sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen. Voraussetzung bei diesen (Schul-) Fahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule¹¹ ([Richtlinien für Schulfahrten – Anlage 1](#)), der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege

⁹ vgl. Erlass des MSW vom 23.12.2010, Nr. 1.2, Nr. 9.1

¹⁰ Richtlinien für Schulfahrten – RdErl. d. MSW v. 19.3.1997 in der Fassung des Änderungserlasses d. MSW v. 26.04.2013 (BASS 14 – 12 Nr. 2)

¹¹ vgl. Richtlinien für Schulfahrten – RdErl. d. MSW v. 19.3.1997 in der Fassung des Änderungserlasses d. MSW v. 26.04.2013 (BASS 14 – 12 Nr. 2)

durchgeführt werden und somit keine privaten Veranstaltungen sind.¹² Im Zweifelsfall ist diese Voraussetzung durch eine Bestätigung der Schule, der Tageseinrichtung bzw. der Kindertagespflege nachzuweisen, die dem Antrag beizufügen ist.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige (Schul-)Fahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Zu übernehmen sind somit die Kosten für einen Schüleraustausch während der regulären Unterrichtszeit, eine Teilnahme am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch mit einer in einem anderen Land gelegenen Schule.¹³ Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

In der Praxis finden Schüleraustausche vielfach auch auf der Ebene der Jahrgangsstufe klassenübergreifend statt. Die Definition des zulässigen Schüleraustausches kann daher entsprechend ausgeweitet werden.¹⁴

Taschengeld¹⁵ für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose o.ä.) werden nicht übernommen. Bei der Definition privater Ausrüstungsgegenstände (z.B. die Skiausrüstung bei einer Skifreizeit) ist auf die Abgrenzung zu achten, ob Ausrüstungsgegenstände überwiegend für den konkreten Anlass (Schulflug, mehrtägige Schulfahrt) oder für (ggf. späteren) privaten Gebrauch angeschafft werden. Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden.

Die Verbindung der Begriffe mehrtägige Schulfahrt und schulrechtliche Bestimmungen bestimmt einerseits bundesrechtlich, dass nur Leistungen für Aufwendungen zu erbringen sind, die durch eine schulische Veranstaltung entstehen, die mit mehr als nur einem Schüler durchgeführt wird, mit mindestens einer Übernachtung und einer "Fahrt", also einer Veranstaltung, die außerhalb der Schule stattfindet. Die Fahrt muss daher nicht zwingend im Klassenverband durchgeführt werden. Andererseits folgt aus der Wortlautverbindung zu dem "schulrechtlichen Rahmen", dass nach den Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu bestimmen ist, ob die konkret durchgeführte Veranstaltung regional "üblich" ist. Für NRW gilt insbesondere, dass die Schülerinnen und Schüler nach § 43 Absatz SchulG NRW zur Teilnahme verpflichtet sind. Maßgeblich ist hier die Bestätigung der Schule, dass es sich um eine Schulfahrt im Rahmen der „Richtlinien für Schulfahrten“ handelt.

¹² Nicht förderfähig sind gebührenpflichtige Tanzkurse für ältere Schülerinnen und Schüler. Eine Einordnung als „Schulflug“ geht zu weit, da es sich offenkundig nicht um einzelne Fahrten, sondern um eine Folge mehrerer Besuche handeln dürfte, die den Charakter einzelner Ausflüge oder (Klassen-)Fahrten deutlich übersteigt (vgl. II.7.2).

¹³ Das BSG hat mit Urteil vom 22.11.2011 – B 4 AS 204/10 R zur alten Rechtslage des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II die Berücksichtigung der Kosten für einen einmonatigen Schüleraustausch in den USA bejaht. Die Aufwendungen seien dann zu übernehmen, wenn die Veranstaltung den Vorgaben entspreche, die die bundesrechtliche Rahmenbestimmung vorgebe und für die im Landesrecht eine (schulrechtliche) Grundlage vorhanden sei (mit ausführlicher Darstellung).

¹⁴ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 22.02.2017 – L 13 AS 74/17 B ER.

¹⁵ SG für das Saarland, 16.01.2012 – S 12 AS 6/12 ER.

Abschlussfeste von Schulen und Kindergärten, die auf dem Schul- bzw. Kindergartengelände stattfinden, sind keine Schulfahrten im Sinne der Richtlinien für Schulfahrten NRW.

Zu den Kosten einer Schulfahrt gehören auch die Kosten für eine abzuschließende Reiserücktrittskostenversicherung.

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben, können ggf. im Rahmen des **Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“** erstattet werden. Es wird hierzu auf [Punkt 7](#) verwiesen.

5.1.2 Leistungserbringung und Abrechnung

Die Leistungserbringung erfolgt **über die MünsterlandKarte**. Die detaillierte Beschreibung der Bewilligung über das Fachverfahren LÄMMkom ist in [Punkt 6.2](#) beschrieben.

Mit der MünsterlandKarte können nur die Kosten abgerechnet werden, die im Rahmen des Bewilligungszeitraums fällig werden, ggf. nur Anzahlungen. Für später fällig werdende Zahlungen ist eine weitere Bewilligung einzugeben.

5.2 Persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)

5.2.1 Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zum 1. August 2021 103,00 Euro und zum 1. Februar 2021 51,50 Euro. Die Geldbeträge werden jährlich im Zuge der Fortschreibung der Regelbedarfsstufenfortschreibungsverordnung angepasst ("Dynamisierung"). In 2022 erhöhen sich die Beträge auf 104,00 Euro zum 1. August und 52,00 Euro zum 1. Februar.

Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die Kinder zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig, auch nur im Rahmen der BuT-Bedarfe, sind. Eine anteilige Gewährung (z.B. bei 3-monatigem Leistungsbezug von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

Ausnahmsweise sind die Beträge für den persönlichen Schulbedarf jedoch im laufenden Schuljahr zu gewähren. Werden Kinder erstmals im laufenden Schuljahr eingeschult (z.B. Geflüchtete) oder nehmen sie den Unterricht wegen einer Unterbrechung (z.B. Krankheit, Auslandsaufenthalt) nach den Stichtagen wieder auf, ist das Schulbedarfspaket auch unabhängig von den Stichtagen zu gewähren. Findet der erstmalige Schulbesuch bzw. die Wiederaufnahme des Unterrichts im ersten Schulhalbjahr statt, sind 103,00 Euro (2022: 104,00 Euro) zu gewähren. Ist der Schuleintritt hingegen im zweiten Schulhalbjahr (nach dem 01.02.), sind 154,50 Euro (2022: 156,00 Euro) zu bewilligen. Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuleintritt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem SGB XII bezogen

haben, wurden hingegen bereits Leistungen für das Schulbedarfspaket bewilligt. Die oben genannte Ausnahmeregelung ist für diese Personengruppen nicht mehr einschlägig. Die Eingabe in LÄMMkom wird in [Punkt 6.3](#) erläutert.

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck und Radiergummi. Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausrüstungen. Die letztliche Entscheidung über die Verwendung des Budgets obliegt den Leistungsberechtigten. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten.

Nachgewiesene Kosten für Schulbücher können im Rechtskreis SGB II im Rahmen des Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6a SGB II erstattet werden. Auch eine Schulbuchpauschale der jeweiligen Schule ist berücksichtigungsfähig. Es ist erforderlich, dass das von der Schule für den Unterricht verpflichtend zu beschaffende Medium (Buch, Arbeitsheft etc.) eine ISBN-Nummer hat. Der Mehrbedarf kann durch Vorlage der Quittung bei der Sachbearbeiterin / beim Sachbearbeiter der Wohnortgemeinde geltend gemacht werden.

Soweit Schülerinnen und Schülern geeignete digitale Endgeräte im Haushalt nicht zur Verfügung stehen und diese auch von ihrer jeweiligen Schule (über den DigitalPakt NRW) oder Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden, besteht ein einmaliger unabweisbarer besonderer Bedarf (Mehrbedarf), der über den Regelbedarf hinausgeht (§ 21 Abs. 6 SGB II).

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Berechtig sind auch solche Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Voraussetzung für die Gewährung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II ist, dass für die Schülerin / den Schüler **individuell** bestätigt wird, dass kein Leihgerät durch die Schule oder Dritte zur Verfügung gestellt wird. Zudem ist von der Bedarfsgemeinschaft zu erklären, dass für die Schülerin / den Schüler kein digitales Endgerät / Zubehör zur Verfügung steht. Erst nach Vorlage der (Bestätigungs-) Schreiben ist ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II für Betroffene als Zuschuss zu gewähren. Der Mehrbedarf ist bei der Sachbearbeiterin / beim Sachbearbeiter der Wohnortgemeinde geltend zu machen.

Die Erstattung von Kosten für Schulbücher und digitale Endgeräte nach § 21 Abs. 6 SGB II stellt **keine BuT-Leistung** dar.

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch im Regelfall nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

Für leistungsberechtigte Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird der Schulbesuch wegen der bestehenden Schulpflicht unterstellt.

Die Auszahlung des persönlichen Schulbedarfs im August bezieht sich auf das kommende Schuljahr. Besucht zum Beispiel ein sechsjähriger Leistungsberechtigter die Grundschule erstmalig im September, so hat er aufgrund der vorab erfolgten Schulanmeldung im August bereits einen Anspruch auf das Schulbedarfspaket.

5.2.2 Antragstellung und Verfahren

Ein zusätzlicher **Antrag ist nicht erforderlich** (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. [4.1](#)).

Wer bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind (Abweichung von den übrigen Leistungskomponenten).

Die Eingabe der erforderlichen Daten in LÄMMkom wird in [Punkt 6](#) beschrieben.

5.3 Schülerbeförderungskosten (§ 28 Abs. 4 SGB II)

5.3.1 Allgemeines und Anspruchsvoraussetzungen

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung **angewiesen** sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, **sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden**. Im Falle einer Bewilligung werden die gesamten Kosten übernommen.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden.

5.3.2 Antragstellung und Verfahren, Zuständigkeit

Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten wird zentral durch das Jobcenter Kreis Steinfurt bearbeitet. Die Vordrucke sind entgegenzunehmen und **mit den erforderlichen Unterlagen** weiterzuleiten.

Die Erstattung der Schülerbeförderungskosten wird als **Geldleistung** erbracht.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, muss der Erwerb der Fahrkarte nachgewiesen werden. Die Fahrkarten als Quittungen sind daher von der Antragstellerin / vom Antragsteller vorzulegen.

Die Ablehnung des Schulträgers zur Übernahme der Fahrkosten ist auf jeden Fall vorzulegen. Gleiches gilt für die Bescheinigung über einen zu leistenden Eigenanteil.

5.3.3 Nachrangigkeit der Übernahme der Schülerbeförderungskosten

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der SchfkVO erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Eine Erstattung der Kosten kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der SchfkVO besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 SchfkVO).¹⁶

Die Übernahme von Schülerbeförderungskosten ist an den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs geknüpft (§ 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII). Danach erhalten Schülerinnen und Schüler, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung über das BuT erstattet, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden (z. B. vom Schulträger über die SchfkVO).

Zuschüsse sonstiger Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

5.3.4 Nächstgelegene Schule

Voraussetzung ist der Besuch der **nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs**. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme durch diese Schule nachzuweisen.

Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt nach § 28 Abs. 4 S. 2 SGB II auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung. Das können beispielsweise Sportgymnasien oder Waldorfschulen sein.¹⁷

Im Bereich der sonderpädagogischen Förderung legt die Schulaufsicht in Abstimmung mit dem Schulträger den Ort des gemeinsamen Lernens fest, der nicht unbedingt die nächstgelegene Schule sein muss. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist die nächstgelegene Schule der jeweils gewählte Förderort gemäß § 20 Schulgesetz NRW.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Schule im benachbarten Ausland besucht und es sich hierbei tatsächlich um die nächstgelegene Schule des gewählten und in Deutschland anerkannten Bildungsgangs handelt und die Bestreitung aus dem Regelbedarf den Betroffenen nicht zuzumuten ist, kann eine Förderung über das Bildungs- und Teilhabepaket erfolgen. Insofern ist bei einem grenzüberschreitenden Schulbesuch und gleichzeitiger Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen eine Förderung über das BuT zu bejahen. Denn der Gesetzeswortlaut des § 28 Abs. 4 SGB

¹⁶ Vgl. auch LSG NRW, Urt. v. 02.09.2015 – L 12 AS 558/14: Anspruch nach § 28 Absatz 4 SGB II kann nicht losgelöst von landes(schul-)rechtlichen Bestimmungen geprüft werden.

¹⁷ BSG, Urt. v. 05.07.2017 – B 14 AS 29/16 R.

II schließt die Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch das BuT für die sich im Ausland befindende nächstgelegene Schule nicht aus.

Falls nicht die nächstgelegene Schule, sondern eine weiter entfernt liegende Schule aus eigenem Antrieb besucht wird, kommt eine Übernahme nicht in Betracht. Insbesondere vermögen schulische Probleme, die nicht zwingend zu einer Unmöglichkeit des Schulbesuchs führen, nichts daran zu ändern, dass nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht wird.¹⁸ Gleiches gilt, wenn eine andere als die nächstgelegene Schule gewählt wird, weil sie einen „besseren Ruf genießt“ oder andere bzw. vermeintlich bessere Kurse anbietet.

Sofern, z.B. aufgrund von Mobbing, eine andere als die nächstgelegene Schule besucht werden soll, ist über die zuständige Schulaufsichtsbehörde ein Antrag auf Zuweisung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule zu stellen (§ 46 Abs. 7 SchulG NRW). Nach erfolgter Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde ist die Schule, zur der die Zuweisung erfolgt ist, die nächstgelegene Schule im Sinne der SchfkVO (§ 9 Abs. 6 SchfkVO), so dass die notwendigen Schülerfahrkosten erstattet werden. Lehnt die Schulaufsichtsbehörde die Zuweisung ab, weil dem Schüler nicht unmöglich bzw. zumutbar ist, die nächstgelegene Schule zu besuchen, können die Fahrkosten auch nicht aus Bildungs- und Teilhabemitteln erstattet werden.

Der Bundesgesetzgeber hat die Übernahme von Schülerbeförderungskosten an den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs geknüpft (§ 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII). Da die Struktur des Schulwesens in den Ländern nicht durch eine identische Terminologie gekennzeichnet ist, stellt der Begriff „Bildungsgang“ einen Oberbegriff dar. Dieser ist ausdrücklich nicht nach den landesschulrechtlichen Regelungen auszulegen, sondern wird ausschließlich in einen bundesrechtlichen Bezugsrahmen gestellt.¹⁹

5.3.5 Angewiesenheit auf Schülerbeförderung

Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung **angewiesen** sind. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen²⁰. In der Regel ist nach der Entfernung vorzugehen.

Nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW (§ 97 Schulgesetz NRW) werden für folgende Personen Fahrkosten übernommen (maßgeblich ist die Strecke zwischen Wohnung und nächstgelegener für den Bildungsabschluss notwendigen Schule):

¹⁸ SG Augsburg, Urt. v. 10.11.2011 – S 15 AS 749/11 (nicht rechtskräftig).

¹⁹ BSG, Urt. v. 17.03.2016 – B 4 AS 39/15 R.

²⁰ vgl. auch Lenze in LPK-SGB II, 4. Auflage, § 28 Rz. 17; so sieht das SG Kiel mit Beschluss v. 16.11.2011 – S 29 AS 512/11 ER- die Angewiesenheit als gegeben an, wenn der Schulweg mit dem Fahrrad unter Berücksichtigung der kürzesten verkehrssicheren Wegstrecke, dem Alter sowie der körperlichen Konstitution der Schülerin oder des Schülers länger als 30 Minuten in Anspruch nehmen würde (mit Hinweis auf: Leopold in jurisPK-SGb II, § 28 Rz. 89); so auch SG Kiel, Beschl. v. 05.04.2012 – S 40 AS 40/12 ER (Fahrrad: 30 Min. je Wegstrecke, Fußweg: 60 Min. je Wegstrecke).

Schüler der Klassen 1 – 4 Strecke > 2 Kilometer
Schüler der Klassen 5 – 9 (10=G9) Strecke > 3,5 Kilometer
Schüler der Klassen 10 – 12 (10 -13) Strecke > 5 Kilometer

Werden diese Entfernungskilometer nicht erreicht, so besteht auch nach § 28 Abs. 4 SGB II kein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten, da der Schüler/die Schülerin nicht auf Schülerbeförderung angewiesen ist.

Grundsätzlich muss die günstigste Beförderungsmöglichkeit genutzt werden.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (in der Regel der Öffentliche Personennahverkehr) genutzt werden.

Falls aus gesundheitlichen Gründen eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausscheidet, kommt die Bewilligung von Kosten für die Nutzung eines Privat-PKW nach Einzelfallprüfung vor Ort in Betracht²¹.

5.3.6 Besonderheiten beim Besuch einer Offenen Ganztagschule

Bei Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist sowohl die Hinfahrt als auch die Rückfahrt (auch bei fehlendem Linienverkehr) förderungsfähig.

5.3.7 Einführung des Flash-Ticket-Plus im Kreis Steinfurt

Der Kreis Steinfurt hat zum Schuljahr 2012/2013 das sogenannte "Flash-Ticket-Plus" für Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs des Kreises Steinfurt eingeführt. Die Fahrkarte (Bus- und Zugfahrkarte) können Schülerinnen und Schüler abonnieren, die Vollzeitbildungsgänge an den Berufsschulen des Kreises Steinfurt besuchen. Das Ticket kann sowohl für Schul- als auch für Freizeitfahrten im gesamten Netz Münsterland (Kreise Steinfurt, Borken, Coesfeld, Warendorf, Städte Münster, Osnabrück und Hamm) genutzt werden.

In diesen Fällen werden die hierfür anfallenden Kosten in voller Höhe durch das jobcenter Kreis Steinfurt erstattet ([siehe 5.3.6](#)).

Die Anträge sind zur Bearbeitung an das jobcenter Kreis Steinfurt weiterzuleiten.

5.4 Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)

5.4.1 Allgemeines

Schülerinnen und Schüler brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um die Lernziele zu erreichen.

²¹ vgl. entsprechende Regelungen in der SchfkVO.

Die Vorschrift des § 28 Abs. 5 SGB II enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor einer Entscheidung ist daher sorgfältig zu prüfen und die anspruchsbegründenden Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf spätere Gerichtsfestigkeit des Bescheides.

- Schülerinnen und Schüler
- eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung
- Angemessenheit der Lernförderung
- Geeignetheit der Lernförderung
- Lernförderung ist zusätzlich erforderlich
- Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele

5.4.2 Antragstellung und Verfahren, Zuständigkeit

Im Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2023 gilt der Antrag auf Lernförderung vom Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mitumfasst. Eine gesonderte Antragstellung für Leistungsberechtigte in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und Asyl ist damit nicht erforderlich. Dies gilt auch, wenn der Bewilligungszeitraum der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bereits vor dem 01.07.2021 begonnen hat.

Für den Leistungsberechtigten besteht für die Gewährung von Lernförderung eine Mitwirkungspflicht. Es ist dafür notwendig, den entsprechenden Bedarf **gesondert** beim Jobcenter **geltend zu machen** und dafür den Vordruck **Antrag für eine ergänzende angemessene Lernförderung** zu nutzen. Das Antragerfordernis gilt weiterhin für Leistungsberechtigte aus dem Rechtskreis § 6 b BKG. Diese nutzen ebenfalls das vorgesehene Antragsformular.

Die Anträge auf Lernförderung werden zentral durch das Jobcenter Kreis Steinfurt bearbeitet. Das Jobcenter Kreis Steinfurt erteilt bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Bewilligungsbescheid an die leistungsberechtigte Person sowie eine Kostenübernahmeerklärung an den Erbringer der Lernförderung.

Die Anträge sind entgegenzunehmen und mit den erforderlichen Unterlagen weiterzuleiten. Die Erstellung des Antrags im Fachverfahren LÄMMkom wird in [Punkt 6](#) beschrieben.

Bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag ist der Bewilligungsbescheid sowie im Falle einer längeren krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ein ärztliches Attest beizufügen.

5.4.3 Ergänzende Lernförderung zu den schulischen Angeboten

Das Schulgesetz (§ 1 SchulG NRW) spricht jeder Schülerin und jedem Schüler das Recht auf individuelle Förderung zu. Daher gibt es in den Schulen zusätzlich zum Unterricht Angebote zur Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder

Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Erforderlich ist daher die **Bestätigung der Schule**, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind. Weiter ist zu bestätigen, dass dort kein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII bekannt ist.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden.²² Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

Es kommen auch Angebote in Betracht, die „mit der Schule – in der Schule“, d.h. im Rahmen der üblichen Schulzeiten und in den Räumlichkeiten der Schule, angeboten werden. Die Lernförderung muss jedoch außerhalb und zusätzlich zum Regelunterricht stattfinden. **Auf die Anspruchsvoraussetzung der „Zusätzlichkeit“ ist allerdings zu achten**²³. Insgesamt soll im Rahmen der Lernförderung eine möglichst große Flexibilität erzielt werden.

Die Erlasse des MSW zur Förderung von Ganztagsangeboten lassen den förderunschädlichen Besuch einer solchen zusätzlichen Veranstaltung während der Ganztagszeiten zu. Eine reine Hausaufgabenbetreuung erfüllt die Fördervoraussetzungen nicht. Das Angebot darf zudem nicht vom Elternbeitrag abgedeckt sein. Außerdem muss sichergestellt sein, dass das Angebot für Schülerinnen und Schüler, die keine Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beziehen, kostenpflichtig ist.

Wichtig ist der **Vorrang schulischer Angebote** zur Lernförderung („Individuelle Förderung“ als Aufgabe der Schule, § 2 SchulG)²⁴.

5.4.4 Angemessenheit und Dauer der Lernförderung

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Eine Begrenzung der Zahl von Fächern ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Lernförderung muss im Hinblick auf das Kindeswohl zumutbar sein. Für die

- **Primarstufe** werden in der Regel bis zu 3 Zeitstunden oder 4 Unterrichtseinheiten in der Woche als zumutbar unterstellt,

²² so auch: LSG NRW, Urt. v. 15.03.2017 – L 12 AS 134/15 – für Nachmittagsbetreuung an einer Privatschule.

²³ Instrumentalunterricht, der nicht zur Beseitigung einer Lernschwäche dient, sondern dem Erwerb zusätzlicher Fähigkeiten, ist nicht „zusätzlich“ im Sinne des Gesetzes (LSG NRW v. 07.03.2013 – L 2 AS 1679/12 B).

²⁴ BT-Drs. 17/3404, S. 105.

- **für weiterführende Schule** können in der Regel bis zu 4,5 Zeitstunden in der Woche oder 6 Unterrichtseinheiten als zumutbar gelten.

Im Einzelfall kann auch von diesen Werten abgewichen werden, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Die Begrenzung gilt nur für die reguläre Lernförderung. Die Vorbereitung auf eine Nachprüfung bleibt hiervon unberührt.

Auch Schülerinnen und Schüler, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, sollen Zugang zur Lernförderung erhalten. Es ist eine Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung einer Prognose²⁵ zu treffen.

Zudem wird auch die Erreichung eines höheren Lernniveaus gefördert, das der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt, der weiteren Entwicklung im Beruf und damit der Fähigkeit dient, später den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Die Kriterien

- Herstellung der Sprachfähigkeit,
- Lese-/Rechtschreibschwäche²⁶ und Dyskalkulie,
- Erreichen einer besseren Schulformempfehlung,
- Schuleingangsphase, Förderschulen und Gesamtschulen
- Erprobungsstufe

führen nicht mehr von vornherein zu einem Ausschlussgrund. Die Lernförderung ist nicht auf Nachhilfeleistungen im engeren Sinne begrenzt.²⁷ Vielmehr ist stets eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen²⁸.

Bei **Förderschulen** wird auf die Ausführungen zu [2.3](#) verwiesen. Ergänzend gilt Folgendes:

Bei Kindern und Jugendlichen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ - letztendlich auch vor dem Hintergrund des inklusiven Bildungsprozesses – soll im Einzelfall entschieden werden, um eine Ungleichbehandlung von vornherein auszuschließen.

Es ist zu beachten, dass § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber SGB II vorrangig ist. Die Schule bestätigt, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist.

Eine Prognose für die Erforderlichkeit außerschulischer Lernförderung ist regelmäßig bei schulfachbezogener Lernförderung auf ein bestimmtes Schuljahr, in der Regel bis

²⁵ SG Speyer v. 27.03.2012 – S 6 AS 362/12 ER.

²⁶ befürwortend: SG Marburg v. 01.11.2012 – S 5 AS 213/12 ER, LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 28.02.2012 – L 7 AS 43/12 B.

²⁷ LSG NRW, Beschl. v. 20.12.2013 – L 19 AS 2015/13 B ER.

²⁸ vgl. Erlass des MAIS vom 18.07.2012 – II B 4 – 3734.2

zum Beginn der Sommerferienzeit, begrenzt.²⁹ Allerdings besteht auch die Möglichkeit bereits zum Ende des Schuljahres für das neue Schuljahr Lernförderung zu bewilligen, falls die Defizite weiter fortbestehen. Eine Förderung darüber hinaus kommt nur im Einzelfall in Betracht. Anders hingegen sieht es bei der nicht schulfachbezogenen Lernförderung aus. Gefördert werden kann auch die Vermittlung ergänzender Kompetenzen über einen längeren Zeitraum. Insbesondere in den Fällen der Lese-/Rechtschreibschwäche, Dyskalkulie oder Sprachförderung kann eine Förderung auch über ein Schuljahr hinausgehen.³⁰

Es besteht grundsätzlich keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach in der Regel bereits 35, 25 oder 15 Zeitstunden pauschal bewilligt werden, im Einzelfall auch länger. Orientierung kann dabei das laufende Schuljahr geben.

5.4.5 Sonderfall: Deutschförderung für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist

Um im Schulalltag zurechtzukommen, sind nicht nur geflüchtete Kinder auf zusätzliche Lernförderung für die deutsche Sprache angewiesen, sondern auch Kinder, die schon länger in Deutschland leben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Sie benötigen oftmals ebenfalls Unterstützung. Nach § 2 Absatz 10 Schulgesetz für das Land NRW fördert die Schule daher die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Schulische Angebote haben daher Vorrang gegenüber der Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. So können im Einzelfall auch nach der Deutschförderung in der Schule Defizite bestehen bleiben, so dass eine zusätzliche Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket notwendig ist und gewährt werden kann. Entsprechende Nachweise der Schule sind beizubringen.

Für die Annahme, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht Deutsch als Muttersprache hat, kommt es auf die tatsächliche Familiensprache des Kindes an. Entscheidend ist demnach der Umstand, mit welcher Sprache das Kind aufgewachsen ist. Ist dies nicht Deutsch gewesen und kommt es deswegen im Unterricht zu Defiziten, kann Deutschförderung bewilligt werden.

Es bleibt aber dabei, dass die Lehrerin oder der Lehrer ein entsprechendes Defizit feststellen muss. Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt und von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt.

Hinsichtlich der Deutschförderung gibt es keine zeitlichen Einschränkungen. Das gilt sowohl für die Höhe der zu bewilligenden Stundenzahl als auch für die Dauer der Inanspruchnahme.

Bei Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist der Bedarf an Lernförderung oftmals erhöht. In diesen Fällen kommen grundsätzlich höhere Stundenkontingente in Betracht als bei der fachbezogenen Lernförderung. Können die bewilligten Stundenkontingente nicht während der Schulzeit in Anspruch genommen

²⁹ LSG Sachsen, Beschl. v. 11.07.2016 – L 3 AS 1810/13 B ER.

³⁰ LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.01.2017 – L 3 AS 195/13.

werden, ist eine Inanspruchnahme der Deutschförderung in der **Ferienzeit** unproblematisch. Das gilt insbesondere auch für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, da eine kontinuierliche Lernförderung erforderlich ist, die nicht durch den Ferienzeitraum unterbrochen werden sollte.

5.4.6 Erreichung der wesentlichen Lernziele

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Hierzu gehören i.d.R.

- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses,
- die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus³¹ (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung, z.B. in Gesamtschulen bzw. zur Erreichung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses³²).
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt.

Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es nach § 28 Abs. 5 S. 2. SGB II dabei nicht an.

Die Verbesserung der Chancen auf den Ausbildungsmarkt kann unabhängig vom Erreichen eines ausreichenden Lernniveaus sein. Beispielsweise wäre eine Lernförderung dann anzunehmen, wenn sich ein konkreter Ausbildungsplatz abzeichnet, aber geringe Defizite bestehen, die eine Aufnahme der Ausbildung verhindern könnten. Eine entsprechende Bescheinigung der Lehrkraft ist beizubringen.

Die wesentlichen Lernziele einer Schülerin bzw. eines Schülers sind nicht abstrakt, sondern im jeweiligen Einzelfall differenziert nach Schulform und Klassenstufe anhand der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln.³³

Im Hinblick auf das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Einsatz von Lernförderungen die Gefahr birgt, den Schüler damit in eine Schulform „hineinzudrücken“, die dem von ihm aus eigener Kraft erreichbaren Leistungsniveau letztlich unangemessen ist, und so absehbare Folgeprobleme erzeugt.³⁴

Einzelfälle zu den „wesentlichen schulrechtlichen Zielen“ bei verschiedenen Schulformen:

³¹ vgl. vorl. Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 17/3404, S. 105.

³² SG Wiesbaden, Beschl. v. 03.01.2012 – S 23 AS 899/11 ER-.

³³ LSG Sachsen, Urt. v. 14.01.2016 – L 3 BK 12/14; LSG Sachsen, Beschl. v. 11.07.2016 – L 3 AS 1810/13 B ER.

³⁴ vgl. SG Wiesbaden, Beschl. v. 03.01.2012 – S 23 AS 899/11 ER, mit Darstellung eines „einzigartigen“ „Ausnahmefalles“, in dem eine besondere Ausgangssituation Lernförderung erfordert.

Auch die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus kann ein wesentliches Lernziel im Sinne des Gesetzes sein. Daher ist auch die Vermittlung von grundlegenden Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben berücksichtigungsfähig.³⁵

Auch den leistungsschwächeren Jugendlichen an Gesamtschulen, die formal nicht versetzungsgefährdet sind, soll der Zugang zur Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ermöglicht werden.

Eine Ausnahme liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeitsnoten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG NRW erteilt werden kann.

Ein besonderer Einzelfall liegt z.B. vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.

Lehrgänge, die nach dem Weiterbildungsgesetz durchgeführt werden, können nicht in die Lernförderung einbezogen werden³⁶.

Gleiches gilt für Lehrgänge und **Kurse** an Einrichtungen der **Weiterbildung** (VHS, Bildungswerke usw.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen³⁷. Die Teilnahme an Kursen oder Lehrgängen, die auf einen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulabschluss vorbereiten oder ihn anbieten, beruht auf freiwilliger Basis. Es fehlt somit das verpflichtende Element.

Ggf. weitere mögliche Fallgestaltungen werden bei Bedarf über das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung übermittelt.

5.4.7 Nachweis der Erforderlichkeit

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzung gelingt **in der Regel** am besten unter Verwendung von „harten“ Kriterien wie

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise
- über das Halbjahreszeugnis oder
- einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Zur darüber hinaus gehenden Öffnung der Auslegung der Kriterien für die Lernförderung vgl. die Ausführungen zu [5.4.4](#).

³⁵ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 28.02.2012 – L 7 AS 43/12 B ER

³⁶ z.B. Bildungsgänge beim Bildungswerk Sauerland (JEKAMI).

³⁷ schulorganisationsrechtlicher Schulbegriff.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt (insbesondere durch Ankreuzen, vgl. beigefügtes Formblatt) und von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt. Wie die Schule diese Bestätigung im Innenverhältnis erstellt (d.h. die Lehrkräfte beteiligt), ist hier nicht zu klären, sondern obliegt allein der Schule. Das Ankreuzverfahren garantiert die Vergleichbarkeit der in den Schulen erstellten Nachweise. Ergänzende Stellungnahmen, zu denen keine Verpflichtung besteht, sind damit nicht ausgeschlossen.

Dabei ist zu beachten, dass §§ 27 ff. und 35 a SGB VIII gegenüber SGB II vorrangig sind.

5.4.8 Eignung der Lernförderung

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung.

Eine außerschulische Lernförderung ist geeignet, wenn die Aussicht verbessert wird, dass die Schülerin oder der Schüler das wesentliche Lernziel erreicht bzw. wenn die schulischen Defizite beseitigt oder jedenfalls gemindert werden.³⁸ Die prognostische Einschätzung findet regelmäßig unter Einbeziehung der Schule und der Lehrkräfte statt, da diese über die notwendige Sachkunde verfügen.³⁹

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das schulrechtliche Ziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich⁴⁰.

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise zu folgenden Personengruppen gehören:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,
- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler **mit guten Noten**,
- eine pensionierte Lehrkraft oder auch
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc.),
- ein anerkannter Träger der Weiterbildung⁴¹.

³⁸ LSG Sachsen, Beschl. v. 11.07.2016 – L 3 AS 1810/13 B ER.

³⁹ LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 23.05.2016 – L 12 AS 1643/16 ER-B.

⁴⁰ LSG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 13.05.2011 – L 5 AS 498/10 B ER – rechtskräftig!

⁴¹ vgl. Liste des MSW unter:

http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Weiterbildungskolleg/Liste_Weiterbildungskollegs_NRW.doc

Von der Vorgabe einer verbindlichen Liste wurde im Hinblick auf die Vielfalt der Förderlandschaft abgesehen. Grundsätzlich ist hier die Einschätzung der Erziehungsberechtigten maßgeblich.

Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot. Wünsche der Antragsteller/in sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Es sollte sich aus pädagogischen bzw. finanziellen Gründen nach Möglichkeit nicht um eine Person eines kommerziellen Anbieters handeln (Nachhilfeinstitut), vor allem dann, wenn eine preisgünstigere Alternative zur Verfügung steht. Insbesondere eine mehrmonatige Bindung an einen Anbieter sollte vermieden werden.

Die Eignung als Lernförderer wird ausgeschlossen, wenn der:

- Leistungsanbieter den Anforderungen an die Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII nicht genügt.
- eine Verurteilung wegen Betrugs vorliegt. (Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.)
- Nachweise über die entsprechende fachliche Qualifizierung der Lehrkräfte nicht beigebracht werden.
- Leistungsanbieter vom Verfassungsschutz beobachtet werden oder wenn dort Personen beschäftigt werden, die Organisationen angehören, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden oder Methoden anwenden, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten. Auch hier gelten die Ausführungen im Verfassungsschutzbericht als Maßstab. Das Programm „Wegweiser“ ist beispielsweise behilflich für Fragen zum Thema Islamismus und Salafismus.⁴²

Bei entsprechender Eignung haben schulnahe Angebote Vorrang vor sonstigen, z.B. kommerziellen Anbietern.⁴³ Das Gesetz räumt dem kommunalen Träger bei der Auswahl oder Ablehnung möglicher Anbieter ein dem Ermessen vergleichbares Wahlrecht ein.

Soweit die Lernförderung von einem qualifizierten Anbieter durchgeführt wurde, wird eine Haftungs-, Kontroll- oder sonstige Verantwortung des Leistungsträgers nicht angenommen werden können. Hier ist insbesondere fraglich, ob z.B. Mitteilungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung über zufließende Mittel in Betracht kommen.

5.4.9 Angemessenheit der Lernförderung

Übernommen werden die tatsächlichen angemessenen Kosten. Diese können sich je nach Anbieter bzw. je nach der Qualifikation der die Lernförderung durchführenden Person unterscheiden.

⁴² Kontaktinformationen: Ministerium des Innern, Friedrichstraße 62 – 80, 40217 Düsseldorf, Telefon: 0211/8 71 27 28, Email: info(at>wegweiser.nrw.de, Internet: www.wegweiser.nrw.de

⁴³ sehr ausführlich und überzeugend: SG Gelsenkirchen v. 10.09.2012 – S 36 AS 1364/12.

Umfang und Zeitraum des Bedarfes ergeben sich in der Regel aus der Bestätigung der Schule. Eine Gewährung erfolgt bei Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung durch die Schule in der Regel bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

Bei Kindern und Jugendlichen, die Leistungen nach § 35 a SGB VIII von Jugendamt erhalten, kommt zusätzliche Lernförderung in der Regel nicht in Betracht. Bei diesem Personenkreis besteht ein behinderungsbedingter Bedarf, der durch eine Lerntherapie ausgeglichen werden soll. Soweit in diesen Fällen zusätzliche Lernförderung beantragt wird, stimmt das Jobcenter Kreis Steinfurt mit dem jeweiligen Jugendamt ab, inwieweit dieser Bedarf durch die Leistungen nach § 35 a SGB VIII gedeckt ist.

5.4.10 Erbringung der Leistung

Die leistungsberechtigte Person erhält einen Bescheid. Die Person bzw. die Organisation, die die Lernförderung erbringt (z. B. Nachhilfeinstitut), erhält eine Kostenübernahmeerklärung durch das Jobcenter Kreis Steinfurt.

Die Abrechnung erfolgt ebenfalls über die MünsterlandKarte.

5.5 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)

5.5.1 Allgemeines und Anspruchsvoraussetzungen

Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, werden bei Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht sind oder für die Kindertagespflege geleistet wird, die hierfür anfallenden Kosten übernommen.

Durch den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ können Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege teilnehmen und keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, unterstützt werden. Es wird hierzu auf [Punkt 7](#) verwiesen.

Gem. § 10 Abs. 3 SGB VIII gehen die Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach dem SGB VIII vor.

Die Leistungen werden für folgende Personen gewährt:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.
- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen,

➤ Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege

In Ganztagschulen und Ganztagsangeboten sollte Mittagsverpflegung im Interesse der Kinder auch in den Ferien gewährt werden, wenn sie an entsprechenden Angeboten teilnehmen.

Bei Mittagessen in Jugendzentren ist entscheidungserheblich, ob die Maßnahme in schulischer Verantwortung durchgeführt wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Schule selbst kein Angebot vorhält. Die schulische Verantwortung ist nicht gegeben, wenn die Mittagsverpflegung weder in Räumlichkeiten der Schule stattfindet noch von einer Schule organisatorisch begleitet wird.

Die Leistung kann auch erbracht werden, wenn eine **Mittagsverpflegung bei Betreuung in Kindertagespflege durch eine Tagespflegeperson** erfolgt. Als gemeinschaftliche Verpflegung gilt auch die Betreuung nur **eines** Kindes.

Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), werden nicht bezuschusst.

5.5.2 Antragstellung und Verfahren, Zuständigkeit

Die Leistungsgewährung erfolgt über die Münsterlandkarte. **Die Bewilligung ist zu Beginn des Bewilligungszeitraums für den gesamten Zeitraum im Voraus ohne Vorlegen von Nachweisen zu erteilen.** Die Bewilligung über das Fachverfahren LÄMMkom wird in [Punkt 6.2](#) beschrieben.

5.5.3 Höhe der Förderung

Es werden die gesamten für das Mittagessen anfallenden Kosten berücksichtigt. Während der Ferienbetreuung in der OGS können die Kosten für das Mittagessen ebenfalls übernommen werden.

5.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II)

5.6.1 Allgemeines und Anspruchsberechtigung

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren wird ein Bedarf in Höhe von 15 Euro monatlich berücksichtigt für

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- Freizeiten.

Daneben können auch **weitere tatsächliche Aufwendungen** berücksichtigt werden, wenn sie in **Zusammenhang** mit der Teilnahme an den oben genannten Aktivitäten stehen und es den Leistungsberechtigten im **Einzelfall nicht zugemutet** werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten (§ 28

Abs. 7 Satz 2 SGB II). Damit kann die Anschaffung von **Ausrüstungsgegenständen** unterstützt werden.

Die Leistungen sind vorrangig gegenüber freiwilligen kommunalen Leistungen.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen.

5.6.2 Antragstellung und Verfahren

Die Leistungsgewährung erfolgt über die Münsterlandkarte. **Die Bewilligung ist zu Beginn des Bewilligungszeitraums für den gesamten Zeitraum im Voraus ohne Vorlegen von Nachweisen zu erteilen.** Die Bewilligung über das Fachverfahren LÄMMkom wird in [Punkt 6.2](#) beschrieben.

Die Leistung ist durch die Berechtigten spätestens zwölf Monate nach Ablauf der Bewilligung beim Leistungsanbieter einzulösen (Ansparfunktion des Teilhabebudgets).

5.6.3 Einsatzbereiche der MünsterlandKarte für Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein). Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können daher auch Teilnahme-/Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) erstattet werden⁴⁴. Der Begriff „Mitgliedsbeiträge“ umfasst sämtliche Gebühren und Beiträge für institutionell organisierte Aktivitäten, welche als Teilhabeangebote im Sinne der Vorschrift anzuerkennen sind.⁴⁵ Kann ein einmaliger Bedarf für die Teilnahme an Freizeiten nicht mit den nach § 28 Abs. 7 SGB II anerkannten Mitteln finanziert werden, ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu prüfen.⁴⁶ Gilt nicht für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte. (...)

⁴⁴ lt. SG Aurich, Urt. v. 21.12.2011 – S 55 AS 524/11 auch Leihgebühr für Musikinstrument. Zwar wird den Kindern, die das JEKI-Programm erreicht, kostenlos ein Instrument gestellt. Auch in den Landesteilen, in denen es das JEKI-Programm nicht gibt, sehen die Gebührensatzungen mancher Musikschulen vor, dass Kinder, für die insbesondere SGB II, Kinderzuschlag oder Wohngeld gewährt wird, keine Leihgebühr für Instrumente zahlen müssen. Für die verbleibenden Fälle bietet das Urteil des SG Aurich eine Hilfestellung.

⁴⁵ SG Berlin v. 12.09.2012 – S 55 AS 34011/11 zu Babyschwimmkurs.

⁴⁶ SG Berlin, Beschl. vom 26.04.2013, 10018/13 ER

Erfasst sind daher z. B. auch Kleinkind-Eltern-Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungsstätten (z.B. „Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKiP), Babyschwimmen⁴⁷, Babymassage und kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen⁴⁸,

- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule), Teilnahme am freiwilligen und beitragspflichtigen zweiten Jekits-Jahr (Landesprogramm „Jedem Kind Instrumente, tanzen, singen“),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Workshops für Kinder und Jugendliche in Museen),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen). Hierzu gehören auch z.B. Sommerkurse oder Theaterworkshops⁴⁹. Ebenso sind eintägige Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von Vereinen einbezogen.

Die Aufzählung ist abschließend. Beiträge für einen Kindergarten sind hiervon nicht erfasst.⁵⁰

Hierdurch sollten Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Zoo⁵¹ oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ab⁵².

Beiträge für ein schulisches Angebot, z.B. für offene Ganztagschulen oder Leihgebühren für ein Musikinstrument im Rahmen des verpflichtenden Schulunterrichts⁵³, sind von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nicht erfasst (Ausnahme: Ferienfreizeiten der OGS).

Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen gelten jedoch im Rahmen von Schulfahrten und Schulausflügen i. S. d. § 28 Abs. 2 SGB II grundsätzlich als schulische Veranstaltungen und können daher nach dieser Vorschrift gefördert werden.⁵⁴

⁴⁷ SG Darmstadt, Urt. v. 27.03.2012 – S 1 AS 1217/11- n.rk., Babyschwimmkurs gem. § 28 Abs. 7 Nr. 1 SGB II berücksichtigungsfähig, Kursgebühr wie Mitgliedsbeitrag zu behandeln. Gegensatz zu „Seepferdchen“ o.ä., welches gem. § 28 Abs.7 Nr. 2 SGB II zu berücksichtigen sei.

⁴⁸ vgl. u.a. Homepage BMVBS: <http://www.bmvbs.de/ShardeDocs/DE/Artikel/SW/bildungs-und-teilhabe-paket-fuer-kinder-in-wohngeldhaushalten.html>).

⁴⁹ BT-Drs. 17/5633, S. 4

⁵⁰ LSG NRW, Beschl. v. 09.01.2012 – L 19 AS 2054/11 B

⁵¹ ablehnend zu Kino, Museum, Zoo: SG Berlin v. 12.09.2012 – S 55 AS 34011/11.

⁵² Gebührenpflichtige Tanzkurse für ältere Schülerinnen und Schüler scheiden i.d.R auf Grund der Altersgrenze von 18 Jahre i.S.d. § 28 Abs. 7 SGB II aus. Eine Einordnung als „Schulausflug“ i.S.d. § 28 Abs. 2 SGB II geht zu weit, da es sich offenkundig nicht um einzelne Fahrten, sondern um eine Folge mehrerer Besuche handeln dürfte, die den Charakter einzelner Ausflüge oder (Klassen-)Fahrten deutlich übersteigt (vgl. II.2.1).

⁵³ BSG, Urteil v. 10.09.2013 – B 4 AS 12/13 R.

⁵⁴ vgl. Erlass des MSW vom 23.12.2010.(vgl. auch II.2.2).

Für **Sprachkurse in der Herkunftssprache** gilt Folgendes:

Angebote zum Erlernen einer Herkunftssprache für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund können als Teilhabeleistung berücksichtigt werden, wenn für diese Sprachen vor Ort kein schulisches Angebot besteht. Gedacht ist insbesondere an so genannte "kleine Sprachen", die vom kostenlosen herkunftssprachlichen Unterricht der Schulen nicht angeboten werden können. Bei den durchführenden Stellen muss es sich um gemeinwohlorientierte Partner handeln, die, wenn sie mit Kindern arbeiten möchten, auch die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen haben (z.B. Führungszeugnis).

5.6.4 Übernahme von weiteren Aufwendungen

Neben den Bedarfen nach § 28 Abs. 7 SGB II (Beiträge für Sportvereine, Unterrichtsgebühren oder Freizeiten etc.) können **im Einzelfall** auch **weitere Aufwendungen (z. B. Ausrüstung)** übernommen werden,

- wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach § 28 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (unter anderem. Sport, Musikunterricht, Freizeiten) entstehen.
- wenn es der leistungsberechtigten Person im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus den Leistungen in Höhe von 15 € pro Monat und dem Regelbedarf zu bestreiten.

Eine alleinige Gewährung von Leistungen für Ausrüstungsgegenstände unabhängig von einer Teilhabeaktivität nach § 28 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 – 3 SGB II (z. B. Mitgliedschaft im Sportverein) ist nicht möglich.

Die Anträge auf Erstattung von Aufwendungen für Ausrüstungsgegenstände sind wie bisher an das Jobcenter Kreis Steinfurt weiterzuleiten. Bei Erstattung der Aufwendungen wird das gewährte Budget für Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II für das MünsterlandKarten-System durch die Mitarbeiter/innen der Arbeitsgruppe 56/33 entsprechend reduziert (negative Buchung des erstatteten Betrags).

6. Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen in LÄMMkom


6.1 Erfassung der Anträge in LÄMMkom

Ein Formular ist im Bereich des SGB II (auch SGB XII und Asyl) nur für die Leistungen der Lernförderung und Schülerbeförderung vorgesehen (siehe [Punkt 3.2](#)).

Die Formulare für die Bildungs- und Teilhabeleistungen können aus LÄMMkom heraus erzeugt werden und sind bei persönlicher Vorsprache der Berechtigten für die Bedarfserfassung zu nutzen. Weiterhin besteht für die Leistungsberechtigten die Möglichkeit, die Vordrucke auch schriftlich auf dem Postweg an das Jobcenter Kreis Steinfurt zu richten. In LÄMMkom stehen unter dem Menüpunkt „Aktivitäten“ die Formulare für Lernförderung und Schülerbeförderung sowie zusätzlich der Globalantrag für Wohngeld- und KIZ-Berechtigte zur Verfügung. (Formulare Lämmkom / Merkblatt Datenverarbeitung)

In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass die Vordrucke aus dem LÄMMkom-Fall der aktuell bezogenen Leistung des Kindes erstellt werden (z. B. bei aktuellem Bezug des Kindes von SGB II - Leistungen aus dem Sachgebiet für die SGB II – Berechtigten (Sachgebiet xxx0), bei aktuellem Bezug von Wohngeld aus dem Sachgebiet „BuT“ (Sachgebiet xxx1)).

Sollte noch kein Fall im Sachgebiet BuT vorhanden sein, ist dieser neu anzulegen (siehe [Punkt 6.4](#)). Bitte sehen Sie darüber hinaus davon ab, Fälle aus dem Sachgebiet für die SGB II – Berechtigten (z. B. 5040 für Altenberge) in das Sachgebiet BuT (z. B. 5041 für Altenberge) zu verschieben. Dies gilt andersherum genauso.

Die Antragserstellung erfolgt über das Feld Aktivitäten  in der Antragstellermaske. Mit einem Klick auf das weiße Blatt erzeugen Sie einen neuen Eintrag. Wählen Sie unter „Bildung und Teilhabe“ im Unterordner „Antragsvordrucke“ das entsprechende Antragsformular aus und bestätigen mit „Ok“.

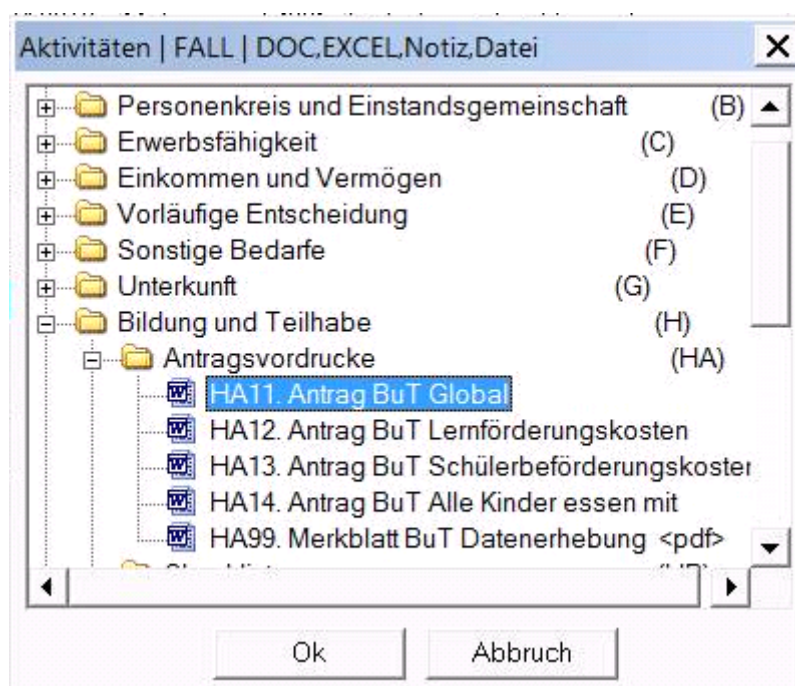


Abb. 2: Fenster Aktivitäten


Im Feld „Am+“ ist das Antragsdatum auszuwählen. Hier ist in der Regel keine Änderung vorzunehmen, da das Programm automatisch das aktuelle Datum auswählt. Im Feld „Vorname“ wählen Sie „Gemeinschaft“ aus. Im Feld „Kurzinfor“ ist der Zeitraum einzutragen, für den der Antrag gestellt wird. Mit Enter oder einem Klick auf  wird der Eintrag gespeichert (Abbildung 3).



Abb. 3: Eintrag in der Funktion „Aktivitäten“

Nach Speicherung des Eintrags öffnet sich Lämmkom Dokumente (Abbildung 4).

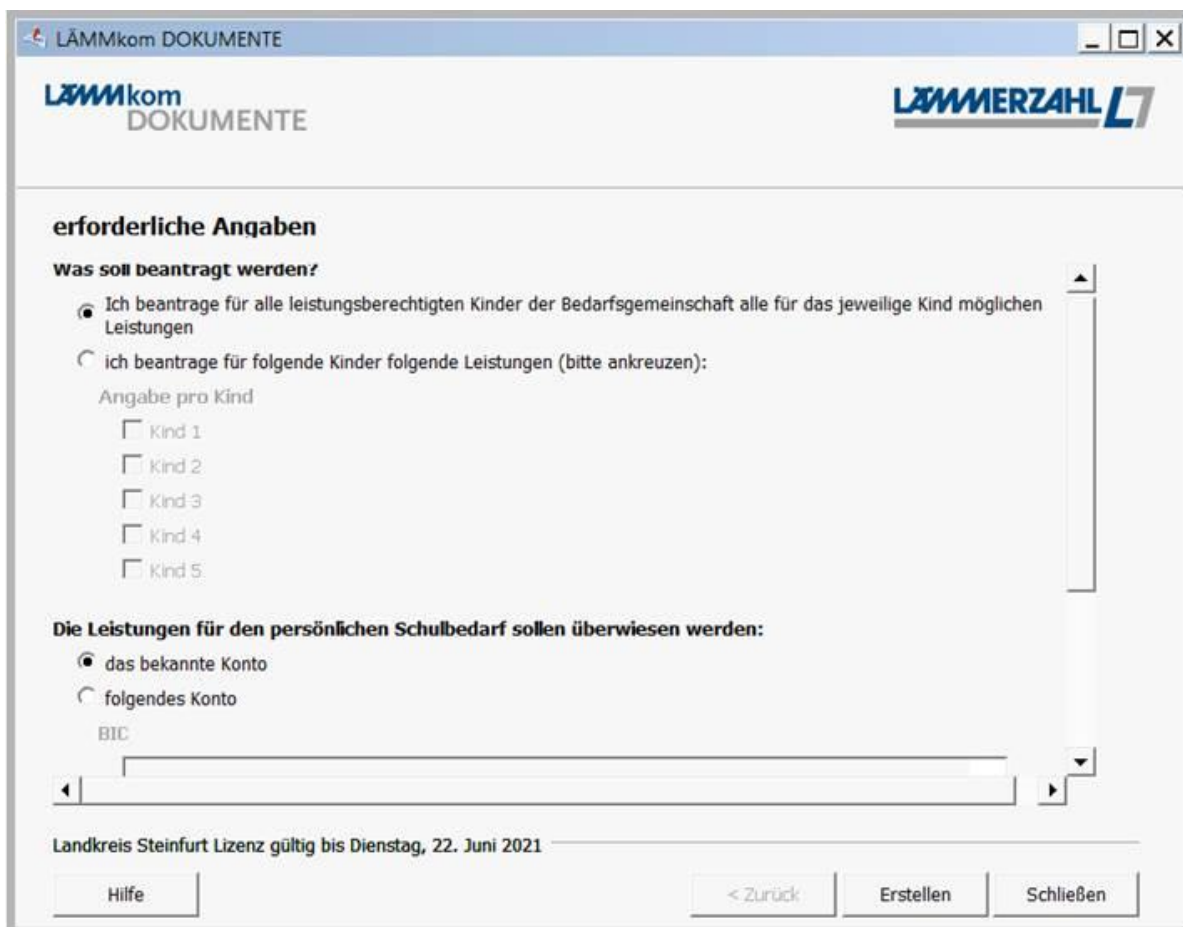


Abbildung 4: LÄMMkom Dokumente

Nachdem Sie die erforderlichen Daten eingetragen haben, öffnet sich das Dokument (Abbildung 5).

Anlage BuT

Antrag für Bildungs- und Teilhabeleistungen („Globalantrag“)

Name, Vorname des Antragstellers:	Aktenzeichen:
Telefonnummer für Rückfragen	
Anschrift	

Für die **Lernförderung** und die Übernahme der **Schülerbeförderungskosten** sind die hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu nutzen.

Die anderen Leistungen beantragen Sie mit diesem Formular:

Die Leistung für den **persönlichen Schulbedarf** (51,50 € zum 01.02. und 103 € zum 01.08., bei Schülerinnen und Schülern über 15 Jahre ist eine Schulbescheinigung beizufügen) soll auf das bekannte Konto überwiesen werden.

Die folgenden Leistungen werden über die MünsterlandKarte bewilligt:

1. **eintägige Ausflüge** der Schule / Kindertageseinrichtung und **mehrtägige Klassenfahrten**

Hinweis: Das Taschengeld kann nicht übernommen werden. Bei mehrtägigen Klassenfahrten ist der Elternbrief der Schule / der Kindertageseinrichtung vorzulegen.

2. gemeinschaftliche **Mittagessen** in der Schule / Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege

3. **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** (Für Personen unter 18 Jahren.)

Die Leistung (15 € monatlich) kann nach Wunsch eingesetzt werden für

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten und zusätzliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Aktivität entstehen (z. B. Ausrüstungsgegenstände).

Ich beantrage für alle leistungsberechtigten Kinder der Bedarfsgemeinschaft alle für das jeweilige Kind möglichen Leistungen.

Einverständniserklärung:

- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Nummer/n der MünsterlandKarte/n direkt an die Kindertageseinrichtung / Schule weitergegeben wird / werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Bitte fügen Sie eine Kopie Ihres aktuellen Bescheides über die Bewilligung von Wohngeld oder Kinderzuschlag bei.. Danke!

Abbildung 5: Antrag Global

Anschließend können die entsprechenden Bewilligungen über die MünsterlandKarte erstellt werden.

6.2 Abwicklung der BuT-Leistungen über die MünsterlandKarte in LÄMMkom

6.2.1 Beschreibung der MünsterlandKarte

Die MünsterlandKarte ist eine online-basierte Lösung für die Umsetzung des Bildungspakets, womit hilfebedürftige Kinder ein Teilhabebudget für Vereins-, Kultur-, Freizeit, das Mittagessen in Schule/KiTa, Ausflüge und Nachhilfeangebote erhalten. Das jobcenter Kreis Steinfurt setzt ein durch die Firma Sodexo Pass GmbH angebotenes System ein.

Die persönlichen Ansprechpartner (PAP) stellen Kindern eine MünsterlandKarte zur Verfügung, die für Kita- und Schulesse, Kita- und Schulausflüge, Musikunterricht, Nachhilfe, Sport, Spiel und Geselligkeit oder vergleichbare Angebote kultureller Jugendbildung sowie für die Teilnahme an Freizeiten zum Einsatz kommt.

Anhand der Karte können teilnehmende Leistungserbringer/-anbieter die von den Kindern in Anspruch genommenen Leistungen bequem online über eine Website (www.bildungs-karte.org) abbuchen. Hierfür müssen sich die Leistungserbringer/-anbieter einmalig auf der Homepage registrieren. Die Freigabe der Leistungserbringer/-anbieter erfolgt durch das jobcenter Kreis Steinfurt (AG 56/32).

Die Firma Sodexo Pass GmbH rechnet die über das Webportal der MünsterlandKarte (www.bildungs-karte.org) abgerechneten Leistungen mit den entsprechenden Leistungserbringern/-anbieter monatlich ab. Bis zum Monatsende sind sämtliche Buchungen, die Leistungsanbieter im Webportal vornehmen, noch „virtuell“ und durch die Leistungserbringer veränderbar (z. B. Stornierung). Nach Monatsabschluss erfolgt eine Rechnungsstellung durch die Firma Sodexo an das jobcenter Kreis Steinfurt (56/32). Nach Begleichung dieser Rechnung durch den Kreis Steinfurt zahlt die Firma Sodexo die im abgeschlossenen Monat aufgelaufenen Buchungen an die einzelnen Leistungserbringer aus. Jeder Leistungserbringer erhält – sofern Buchungen vorgenommen wurden - **pro Leistungsart (z. B. Mittagessen) eine Überweisung.**

Für die Teilnahme am System reicht für alle Akteure (Leistungsberechtigte, Leistungsanbieter, Sachbearbeiter/innen) eine einfache PC-Ausstattung mit Internet-Zugang. Der Einsatz von teuren Kartenterminals wird nicht benötigt.

Die Leistungsberechtigten erhalten bei der Kartenausgabe Zugangsdaten zum System, um die vorhandenen Bewilligungen/Kontostände prüfen zu können. Die persönlichen Ansprechpartner/innen der Städte und Gemeinden (PAP) erhalten ebenfalls Zugangsdaten zum System, um bei Anfrage durch die Leistungsberechtigten Auskünfte zu den vorhandenen Bewilligungen und den noch verfügbaren Beträgen erteilen können.

Die Bewilligungen/Das Aufladen der Kontostände erfolgt dabei ausschließlich über das Fachverfahren LÄMMkom. Die erteilten Bewilligungen werden in Echtzeit („live“) über eine Online-Schnittstelle in das webbasierte MünsterlandKarten-System übertragen.

Die genaue Beschreibung der Bewilligung über die MünsterlandKarte finden Sie in [Punkt 6.2.3.](#)

Die Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt bei einem Großteil der Leistungen über die MünsterlandKarte. Folgende Leistungsarten sind hiervon umfasst:

1. **Schulausflüge** und mehrtägigen Schulfahrten sowie Ausflüge der Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 2 SGB II),
2. gemeinschaftlichen **Mittagsverpflegung** (§ 28 Abs. 6 SGB II)
3. **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II)
4. **Lernförderung** (§ 28 Abs. 5 SGB II) (**Hinweis: Die Bewilligung erfolgt wie bisher zentral durch das jobcenter Kreis Steinfurt.**)

Die MünsterlandKarte wird durch die persönlichen Ansprechpartner (PAP) ausgegeben.

6.2.2 Erstmalige Ausgabe der MünsterlandKarte

Alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden mit einer entsprechenden Anzahl an MünsterlandKarten ausgestattet, die auf die einzelnen Sachbearbeiter/innen verteilt werden.

Jede MünsterlandKarte wird gemeinsam mit einem Anschreiben an die leistungsberechtigten Kinder/Jugendlichen ausgegeben (Abbildung 6). Das Anschreiben enthält u. a. das Zugangspasswort zum Webportal, mit dem die Leistungsempfänger online die erteilten Bewilligungen und Abbuchungen nachvollziehen können. Vor der Kartenausgabe ist durch den PAP der Name des leistungsberechtigten Kindes auf die Karte zu schreiben. Die Karte ist mit der Rückseite nach oben auf dem Anschreiben angebracht, so dass der Name des Kindes direkt in das dafür vorgesehene Feld eingetragen werden kann.



Guten Tag,

Sie erhalten heute die MünsterlandKarte. Mit dieser Karte können Sie oder Ihr Kind **Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket** erhalten.

Bei den Anbietern (z. B. Schule, Kindergarten, Sportverein) von Bildungs- und Teilhabeleistungen, welche Sie oder Ihr Kind in Anspruch nehmen wollen, zeigen Sie die Karte vor. Dort wird dann anhand der Kartenummer der fällige Betrag für die jeweilige Leistung (z. B. Mittagessen, Klassenfahrt, Vereinsbeitrag) abgebucht. **Die Karte erhalten Sie zurück, sie bleibt immer bei Ihnen.**

Guthaben kontrollieren und Angebote suchen

Wenn Sie sich über Ihr Guthaben auf der MünsterlandKarte informieren wollen, empfehlen wir Ihnen, sich im Internet auf der Seite www.bildungs-karte.org mit dem Benutzernamen, das heißt der Kartenummer und dem Passwort, welches Sie im Kästchen unten auf diesem Schreiben finden, anzumelden. Nach der Anmeldung sollten Sie das Passwort ändern. Nehmen Sie am besten eines, das Sie und / oder Ihr Kind sich selbst gut merken können.

Nun haben Sie Zugang zu Ihrem eigenen Bereich. Sie können dort nach Angeboten suchen und auch das Guthaben auf der MünsterlandKarte kontrollieren.

Wenn Sie weitere Fragen zur MünsterlandKarte haben, sprechen Sie direkt mit Ihrem Sachbearbeiter/ Ihrer Sachbearbeiterin im Jobcenter vor Ort oder mit der BuT-Beraterin bzw. dem BuT-Berater, welche(r) für die Schule oder den Kindergarten zuständig ist, welche(n) Sie bzw. Ihr Kind besuchen.

Ebenfalls können Sie sich im Internet auf folgenden Seiten informieren:

www.kreis-steinfurt.de/muensterlandkarte

www.jobcenter-kreis-steinfurt.de/KinderundJugendliche/MünsterlandKarte

Hier nun die Kartenummer und das Passwort für die Erstanmeldung im Online-System (Internet).

Bitte bewahren Sie Ihre MünsterlandKarte und dieses Informationsschreiben sorgfältig auf.



Kartenummer:	100200000074
Passwort:	M2eIuNPV

Abbildung 6: Anschreiben für die Ausgabe der MünsterlandKarte

Vor Ausgabe der Karte an die Leistungsberechtigten ist die Karte in LÄMMkom einmalig dem Kind zuzuordnen, für das die Karte ausgestellt wird.

Die Zuordnung der Karten zu den einzelnen Kindern erfolgt über die Haushaltsangehörigenmaske. Hierfür klicken Sie in der Antragstellermaske auf die beiden Köpfe um zur Haushaltsangehörigenmaske zu gelangen (Abbildung 7).

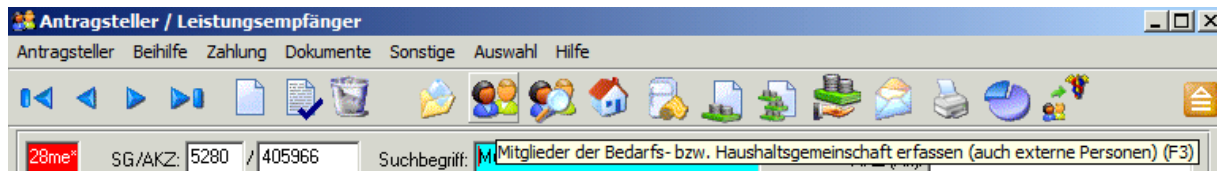


Abbildung 7: Auswahl der Haushaltsangehörigenmaske

Vor Zuordnung der MünsterlandKarte zu einem Kind haben Sie die Möglichkeit (kein Pflichtfeld), dem Kind eine E-Mail-Adresse zuzuordnen. Hierzu wählen Sie den Reiter „Bemerkung/Foto“ aus, wo Sie ein Feld für die Eingabe der E-Mail-Adresse finden (Abbildung 8).

Wenn sie die E-Mail-Adresse eingeben, **bevor** Sie dem Kind eine Kartenummer zuordnen, wird diese mit ins Webportal für die MünsterlandKarte übermittelt. Dies hat den Vorteil, dass sich die Eltern bei der späteren Nutzung des Webportals selbständig ein neues Passwort an ihre E-Mail-Adresse zukommen lassen können, wenn Sie das Passwort vergessen haben.

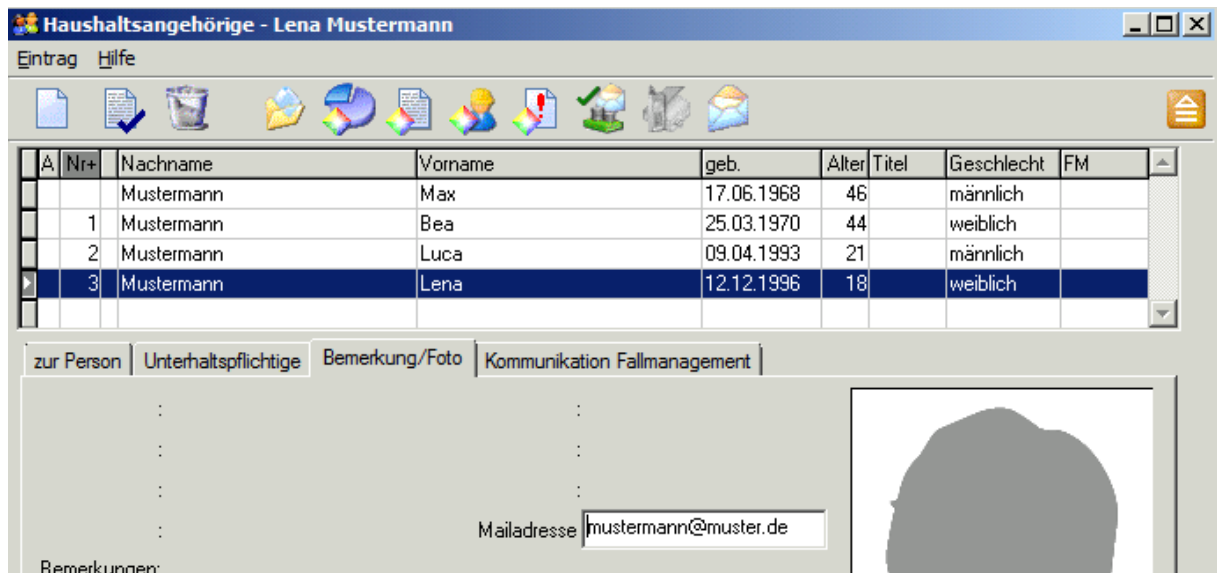


Abbildung 8: Eingabe der E-Mail-Adresse

Für die Zuordnung der MünsterlandKarte wählen Sie das jeweilige Kind aus und wählen mit einem Doppelklick das Feld „B-Karte“ aus (Abbildung 9).

A	Nr+	Nachname	Vorname	geb.	Alter	Titel	Geschlecht	FM
		Mustermann	Max	17.06.1968	46		männlich	
	1	Mustermann	Bea	25.03.1970	44		weiblich	
	2	Mustermann	Luca	09.04.1993	21		männlich	
	3	Mustermann	Lena	12.12.1996	18		weiblich	

Abbildung 9: Zuordnung Kartenummer

In dem sich nun öffnenden Fenster „Historie: Bildungskarte“ legen Sie mit Klick auf das weiße Blatt einen neuen Eintrag an. Das Tagesdatum lassen Sie unverändert. In das Feld „Bildungskarte“ tragen Sie die Nummer der Karte ein, die sich auf dem Anschreiben befindet und bestätigen mit Enter. Die Nummer findet sich zum einen auf der Karte selbst und zum anderen unten rechts auf dem Anschreiben zur Ausgabe der MünsterlandKarte.

ab	Bildungskarte	Aktiv	geändert+	Von
23.12.2014	115010272252	Ja	23.12.2014	Florian Dudek

Abbildung 10: Zuordnung der Kartenummer zu einem Kind

Die Karte ist nun dem Kind zugeordnet (Abbildung 10). Ab diesem Zeitpunkt können Bewilligungen über die Bildungskarte für das jeweilige Kind erteilt werden. **Pro Fall und Kind kann nur eine Karte ausgegeben werden, über die die in [Punkt 6.2.1](#) genannten Leistungen abgewickelt werden.**

Bei Bewilligungen für spätere Zeiträume ist die einmalig ausgestellte Karte weiter zu verwenden.

Wechselt das Kind in einen anderen Rechtskreis (z. B. von SGB II in WG/KIZ) oder in einen anderen LÄMMkom-Fall (z. B. Wechsel innerhalb des gleichen Rechtskreises zu anderem Elternteil), so ist eine weitere Karte auszustellen, da eine Karte nur einmal für einen Fall aktiviert werden kann. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass bereits eingegebene Bewilligungen nicht erneut für die neue Karte ausgestellt werden und es nicht zu „Doppelbewilligungen“ kommt.

Wird ein Fall in ein anderes Sachgebiet **des gleichen Rechtskreises** verschoben, ist nichts zu veranlassen, da das Aktenzeichen identisch bleibt.

Auch wenn das Webportal die Funktion „Rechtskreiswechsel“ bietet, ist diese Option nicht zu nutzen, da sonst keine Datengleichheit zwischen dem Webportal und dem Fachverfahren LÄMMkom besteht.

6.2.3 Bewilligung der Leistungen über die MünsterlandKarte

Die Bewilligung von Leistungen über die MünsterlandKarte erfolgt für jede der über die MünsterlandKarte bewilligten Leistungen von der Antragstellermaske ausgehend über die Funktion „Zahlung → Bildung und Teilhabe → Bildung und Teilhabe“ (Kurzbefehl: Alt gedrückt halten + z + b + b). (Abbildung 11).

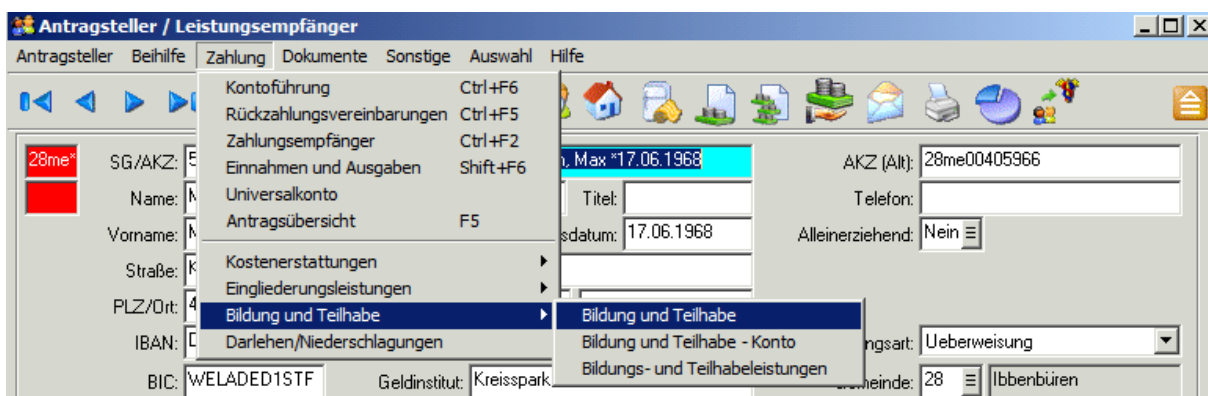



Abbildung 11: Funktion Bildung und Teilhabe

6.2.3.1 Bewilligung von eintägigen Schul- und KiTa-Ausflügen (§ 28 Abs. 2 SGB II 1. Alt)

Für Schulausflüge und Ausflüge der Kindertageseinrichtung ist mit der Beantragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe **pauschal ein Budget in Höhe von 60,00 €** auf die MünsterlandKarte zu buchen. Hiermit sollten die im Bewilligungszeitraum anfallenden eintägigen Ausflüge bezahlt werden können. Im Bedarfsfall kann eine weitere, bedarfsgerechte Bewilligung erfolgen. Jeder anfallende Ausflug für im Leistungsbezug stehende Schüler/innen und Kindergartenkinder ist zu übernehmen.

Zur Erstellung einer Bewilligung klicken Sie auf das weiße Blatt , um einen neuen Eintrag zu erzeugen. Im Feld „Zahlungsart“ wählen Sie die Option „**Bildungskarte**“ aus. In den Feldern „Datum+“ und „Bis“ lassen Sie **unverändert das aktuelle Tagesdatum (kein Zeitraum!)** stehen (Betrag wird 1 x bewilligt).

Achtung: Wenn in den Feldern „Datum+“ und „Bis“ ein Zeitraum eingetragen würde, der mehrere Kalendermonate umfasst, so würde der am Ende eingegebene Bewilligungsbetrag je Monat einmal gewährt werden!!

Im Feld „Name“ wählen Sie das Kind aus, für das die Leistung gewährt werden soll. Anschließend wählen Sie im Feld „Art“ die **Leistungsart „Bildungskarte: Eintägige Ausflüge“** aus. Im Feld „Verwendungszweck“ können Sie einen freien Text eingeben, z. B. „Budget Ausflüge“. Die Eingaben in den Feldern „AZ“ und „AB“ lassen Sie unverändert. Anschließend können Sie für die Bewilligung des Budgets im Feld „Betrag“ den Betrag in Höhe von 60,00 € eingeben. Mit Bestätigung des Betrags durch

die Enter-Taste ist die Bewilligung abgeschlossen. Das Budget wird in Echtzeit auf das entsprechende MünsterlandKarten-Konto des Kindes übertragen und ist in LÄMMkom direkt rot hinterlegt. Eine Stornierung ist durch eine identische Buchung mit einem negativen Betrag möglich (siehe [Punkt 6.2.4](#)). Ein Beispiel für eine Bewilligung eines Budgets für Schulausflüge zeigt die nachfolgende Abbildung 12.

Zahlungsart	Datum+	Bis	Name	Art	Verwendungszweck	Std.	AZ	Betrag	Bewilligung	Bis
Bildungskart	30.12.2014	30.12.2014	Mustermann, Lena, (*12.12.1996)	0019	Klassenf	Neir	J	50,00 €	30.12.2014	30.12.2014
Bildungskart	30.12.2014	30.12.2014	Mustermann, Lena, (*12.12.1996)	0016	Budget Ausflüge	Neir	J	40,00 €	30.12.2014	30.12.2014

Abbildung 12: Bewilligung Budget Schulausflüge

Das Budget für die eintägigen Ausflüge steht den Leistungserbringern (Schulen/Kindergärten) nun für einen **Zeitraum von 12 Monaten** nach Ablauf des Monats der Dateneingabe zur Verfügung.

6.2.3.2 Bewilligung von mehrtägigen Ausflügen (§ 28 Abs. 2 SGB II 2. Alt)

Vor der Bewilligung des Budgets für die Schulfahrt müssen die Leistungsberechtigten einen Nachweis (i. d. R. Elternbrief) über die bevorstehende Schulfahrt vorlegen. Aus diesem Nachweis geht der Betrag hervor, der für die anstehende Fahrt zu zahlen ist. Ist z. B. im Bewilligungszeitraum nur eine Anzahlung fällig, so ist ein Budget in Höhe der fälligen Anzahlung auf die Karte zu buchen. Dabei kommt es immer auf die Fälligkeit der Zahlung an und nicht auf den Zeitpunkt des Stattfindens der Schulfahrt. Genauere Ausführungen zur Übernahme von Kosten für Schulfahrten und deren Definition finden Sie unter Punkt [5.1](#).

Für die Bewilligung in LÄMMkom sind die gleichen Schritte durchzuführen wie für die Bewilligung eines eintägigen Schulausflugs (siehe oben). Die Bewilligung unterscheidet sich dadurch, dass für mehrtägige Ausflüge der Schule oder der Kindertageseinrichtung die Leistungsart **„Bildungskarte: mehrtägige Ausflüge“** auszuwählen ist. Ins Feld „Verwendungszweck“ können Sie z. B. das Ziel der Schulfahrt einfügen, wie im Beispiel „Klassenfahrt Kiel“. Die Eingaben in den Feldern „AZ“ und „AB“ lassen Sie unverändert. Nach Eingabe des Betrags (Abbildung 13, Beispiel 200,00 €) ist die Eingabe mit der Enter-Taste zu bestätigen. Das Budget in 200,00 € steht der Schule nun zur Abbuchung zur Verfügung.

Zahlungsart	Datum+	Bis	Name	Art	Verwendungszweck	Std.	AZ	Betrag	Bewilligung	Bis
Bildungskart	30.12.2014	30.12.2014	Mustermann, Lena, (*12.12.1996)	0019	Klassenfahrt Kiel	Neir	J	200,00 €	30.12.2014	30.12.2014

Abbildung 13: Beispiel Bewilligung Schulfahrt

Der bewilligte Betrag für die mehrtägige Fahrt steht den Leistungserbringern (Schulen/Kindergärten) nun für einen Zeitraum von vier Monaten nach Ablauf des Monats der Dateneingabe zur Abrechnung zur Verfügung. Anschließend verfällt das Guthaben automatisch.

6.2.3.3 Bewilligung eines Budgets für die Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)

Für die Bewilligung der Leistung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kita nach § 28 Abs. 6 SGB II gehen Sie wie folgt vor:

Da die tatsächliche Inanspruchnahme und der monatliche Preis des Mittagessens des jeweiligen Kindes vorher nicht bekannt ist, ist es erforderlich, dass Sie ein Budget zur Verfügung stellen. Aufgrund der Erfahrungen der Abrechnungsstelle des Jobcenter Kreis Steinfurt ist ein **Budget in Höhe von 80,00 € pro Monat pro Kind** ausreichend. Für die Bewilligung des Budgets geben Sie nach Auswahl der Zahlungsart „Bildungskarte“ in die Felder „Datum+“ den Beginn des Bewilligungszeitraums und in das Feld „Bis“ das Ende des Bewilligungszeitraums für die Mittagsverpflegung ein, im Beispielbild Abbildung 13 „01.01.2015 – 30.06.2015“. Als Leistungsart wählen Sie die Leistungsart „**Bildungskarte: Mittagessen**“ aus. Als Verwendungszweck können Sie z. B. „Budget Mittag“ eintragen. Die Eingaben in den Feldern „AZ“ und „AB“ lassen Sie unverändert. Die Eingabe im Feld Betrag **in Höhe von 80,00 €** lassen Sie unverändert. Dadurch, dass Sie in die Felder „Datum+“ und „Bis“ einen mehrere Monate umfassenden Zeitraum eingetragen haben, steht das Budget in Höhe von 80,00 € für jeden Monat zur Verfügung, im Beispiel (Abbildung 14) wurden also insgesamt 960,00 € für zwölf Monate bewilligt.

The screenshot shows the 'Bildung und Teilhabe' application window. At the top, there is a header bar with the title 'Antragsteller / Leistungsempfänger >> Anweisungen'. Below this is a menu bar with 'Auswahl' and 'Hilfe'. A toolbar contains various icons for file operations. The main area is divided into several sections. On the left, there are red buttons for '08to*' and 'asne'. The top right contains input fields for 'SG/AKZ: 5080 / [redacted]', 'Suchbegriff: [redacted]', 'AKZ (Alt): 08ki00320687', 'Name: [redacted]', 'Titel: [redacted]', and 'Telefon: [redacted]'. The central part of the window is a table titled 'Bildung und Teilhabe' with the following columns: Zahlungsart, Datum+, Bis, Name, Art, Verwendungszw, Std, AZ, Betrag, Bewilligung, and Bis. The table contains one entry: 'Bildungskarte' with 'Datum+' '01.08.2019', 'Bis' '31.07.2020', 'Name' [redacted], 'Art' '1011', 'Verwendungszw' 'Mittagessen', 'Std' 'Neir', 'AZ' 'J', 'Betrag' '80,00€', 'Bewilligung' '01.08.2019', and 'Bis' '31.07.2020'. Below the table, there are fields for 'Zahlungsempfänger:' and 'Leistungserbringer:'. At the bottom left, there is a field for 'Mitarbeiter:' with the name 'Florian Dudek'.

Abbildung 14: Bewilligung Budget Mittagsverpflegung

Hinweis: Die Leistungserbringer (Caterer, Schulen, Kindertageseinrichtungen etc.) sowie die Leistungsberechtigten sehen im Webportal www.bildungs-karte.org nur, dass eine Bewilligung für den entsprechenden Zeitraum vorliegt. **Das zur Verfügung stehende Budget wird diesen nicht angezeigt und soll diesen auch nicht bekannt gemacht werden.**

Das Budget für die Mittagsverpflegung verfällt im Webportal **drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums**. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die Abrechnung durch die Schulen/Kindergärten/Caterer vorgenommen worden sein. Die Leistungserbringer sind hierüber informiert worden.

6.2.3.4 Bewilligungen für die soziale und kulturelle Teilhabe (§ 28 Abs. 7 SGB II)

Die Bewilligung eines Budgets für die soziale kulturelle Teilhabe in Höhe von **15 €** pro Monat wird im Wesentlichen genauso wie die Bewilligung für die Mittagsverpflegung vorgenommen. Folgende Unterschiede ergeben sich hierbei:

Als Leistungszeitraum „Datum+“ und „Bis“ wird der aktuelle Bewilligungszeitraum eingetragen. Eine Bewilligung für bereits vergangene Monate ist immer dann möglich, wenn das Ende der Bewilligung (Feld „Bis“) nicht in der Vergangenheit liegt (Beispiel: Im Mai werden die Teilhabeleistungen für den Zeitraum Januar – Juni (Feld „Bis“ 30.06.2015) bewilligt. Nicht möglich wäre eine Bewilligung ausschließlich von Januar bis April.)

Als Leistungsart ist die Leistungsart **„Bildungskarte: Sport, Freizeit, Kultur“** auszuwählen. Die Eingaben in den Feldern „AZ“ und „AB“ lassen Sie unverändert. Als Betrag ist der gesetzliche vorgegebene **Betrag in Höhe von 15 € pro Monat** voreingestellt.

Um die Ansparfunktion des Teilhabebudgets für z. B. Freizeiten zu ermöglichen, verfällt das Guthaben erst 12 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

The screenshot shows a web application window titled "Antragsteller / Leistungsempfänger >> Anweisungen". It features a search bar with "08to" and "asne" in red boxes, and input fields for "SG/AKZ: 5080", "Suchbegriff", "AKZ (Alt): 08ki00320687", "Name", "Titel", and "Telefon". Below the search bar is a table titled "Bildung und Teilhabe" with columns: Zahlungsart, Datum+, Bis, Name, Art, Verwendungszwi, Std, Az, Betrag, Bewilligung, Bis. A row is highlighted with the following data: |Bildungskarte|01.08.2019|31.07.2020|E-Etri, Timo, (*05.06.2000)|013|Teilhabe|Neir|J|15,00|€|01.08.2019|31.07.2020|. Below the table are fields for "Zahlungsempfänger", "Leistungserbringer", and "Mitarbeiter: Florian Dudek".

Abbildung 15: Bewilligung von Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe

6.2.4 Bewilligungen für zurückliegende Zeiträume

Eine Bewilligung über die MünsterlandKarte für zurückliegende Zeiträume (insb. für Bezieher von WG-/KIZ-Leistungen, siehe Punkt [4.1](#)) ist technisch möglich.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Frist für die Abrechnung durch die Leistungserbringer („Karenzzeit“) ab dem Enddatum der eingegebenen Bewilligung läuft. Möglicherweise läuft die Bewilligung ins Leere, wenn der Zeitraum bereits soweit in der Vergangenheit liegt, dass die Karenzzeit für die Abbuchung der Leistung (z. B. beim Mittagessen 3 Monate) zum aktuellen Datum bereits abgelaufen ist. Eine Übersicht über die Karenzzeiten finden Sie unter [6.2.10](#).

Bei rückwirkenden Bewilligungen für Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag kann die Fehlermeldung „Haushaltsstelle nicht vergeben“ erscheinen. Dies ist der Fall, wenn einer Bewilligung für einen Zeitraum vorgenommen werden soll, in der das Kind noch nicht der Personengruppe 530 BuT-WG-Berechtigte oder 540 BuT-Kiz-Berechtigte zugewiesen ist. Zur Lösung des Problems muss bei dem entsprechenden Kind in der Haushaltsangehörigenmaske die Personengruppe auf das Datum zurückdatiert werden, ab dem die Bewilligung von BuT-Leistungen erfolgen soll.

6.2.5 Bewilligungen ändern / stornieren

Die Bewilligungen werden nach der Eingabe in LÄMMkom in Echtzeit ins Webportal übertragen stehen dort direkt als Guthaben zur Verfügung. **Dies hat zur Folge, dass ein Eintrag nach der Bestätigung in LÄMMkom nicht mehr gelöscht werden kann.**

Möchten Sie eine Bewilligung rückgängig machen, so geben Sie bitte in den Feldern „Datum+“ und „Bis“ den identischen Zeitraum der Bewilligung ein, die Sie rückgängig machen möchten. Nach Auswahl der gleichen Leistungsart können Sie mit der Eingabe **des identischen negativen Betrags** (z. B. im oben aufgeführten Fall -15,00 €, um das Teilhabebudget für das halbe Jahr zu stornieren) die erste Bewilligung komplett rückgängig machen.

Bereits durch die Leistungserbringer geltend gemachte Buchungen werden hierdurch nicht berührt. Hat ein Verein vom Teilhabebudget in Höhe von 60,00 € schon 40,00 € abgebucht, so werden die 40,00 € nach Monatsabschluss an den Verein ausgezahlt. In diesem Fall würde auch bei einer kompletten Stornierung der Bewilligung in Höhe von 60,00 € lediglich das im Webportal vorhandene Restbudget in Höhe von 20,00 € auf 0,00 € reduziert.

6.2.6 Verlust der Karte / Karte sperren / Karte deaktivieren

6.2.6.1 Sperrung der Karte

Vorbemerkung:

Nach **Sperrung** einer MünsterlandKarte über LÄMMkom können Sie die gesperrte Karte nicht wieder verwenden/aktivieren. Die Karte kann in diesem Fall vernichtet

werden. Nach Sperrung der Karte können Sie dem Kind eine neue MünsterlandKarte zuordnen, in dem Sie einen neuen Eintrag erzeugen und die neue Kartennummer eingeben.

Eine Kartensperrung ist nur in den Fällen erforderlich, in denen die Karte verloren / beschädigt ist und eine neue Karte ausgestellt werden muss. In allen anderen möglichen Konstellationen ist eine **Deaktivierung** der Karte sinnvoller, da in diesem Fall noch eine spätere Reaktivierung der Karte möglich ist.

Eingaben in LÄMMkom für die Sperrung der Karte:

Für die Sperrung der Karte rufen Sie die Haushaltsangehörigenmaske auf und wählen das Kind aus, dessen Karte gesperrt werden soll. Hier rufen Sie wie bei der Aktivierung einer Karte das Feld „B-Karte“ auf und erzeugen einen neuen Eintrag. Im Feld Kartenstatus wählen Sie die Option „gesperrt“ aus und bestätigen mit Enter. Die Karte ist nun gesperrt (Feld „Kartenstatus“ -> „gesperrt“), siehe Abbildung 16.

ab	Bildungskarte	Kartenstatus	geändert+	Von
16.06.2016	101830903148	aktiv	16.06.2016	Herr Wolters
13.07.2016	101830903148	deaktiv	13.07.2016	Florian Dudek
13.07.2016	101830903148	aktiv	13.07.2016	Florian Dudek
26.01.2018	101830903148	gesperrt	26.01.2018	Florian Dudek

Abbildung 16: Sperrung einer Bildungskarte

Die Kartennummer ist in der Haushaltsangehörigenmaske nun rot hinterlegt. Zusätzlich wird im Webportal der Personenstatus selbst auf **gesperrt** gesetzt. Das ist der Unterschied zur Auswahl **deaktiv** in LÄMMkom. Durch Aktivieren einer neuen Karte in LÄMMkom wird eine gesperrte Person im Webportal wieder aktiviert (und die neue Karte aktiv).

Bei Aktivierung einer neuen MünsterlandKarte bleiben die für die vorherige Karte vorhandenen Bewilligungen vorhanden. Nach einer neuen Kartenvergabe müssen die bereits angelegten Bewilligungen in LÄMMkom nicht erneut eingegeben werden.

6.2.6.2 Vorrübergehende Karten-Deaktivierung

Wenn die Karte eines Kindes nur vorübergehend deaktiviert werden soll (z. B. evtl. nur vorübergehender Kartenverlust), so besteht die Möglichkeit, die Karte über LÄMMkom zu deaktivieren.

Die Deaktivierung hat den Vorteil, dass die Karte anders als bei der Sperrung über LÄMMkom wieder aktiviert werden kann (z. B. Karte wird wiedergefunden).

Für die Deaktivierung der Karte rufen Sie die Haushaltsangehörigenmaske auf und wählen das Kind aus, dessen Karte deaktiviert werden soll. Hier rufen Sie wie bei der Aktivierung einer Karte das Feld „B-Karte“ auf und erzeugen einen neuen Eintrag.

Anschließend wählen Sie im Feld „Kartenstatus“ im Drop-Down-Menü die Option „deaktiv“ aus (Abbildung 17) bestätigen mit Enter. Die Karte ist nun deaktiviert.

ab	Bildungskarte	Kartenstatus	geändert+	Von
16.06.2016	101830903148	aktiv	16.06.2016	Herr Wolters
13.07.2016	101830903148	deaktiv	13.07.2016	Florian Dudek
13.07.2016	101830903148	aktiv	13.07.2016	Florian Dudek
26.01.2018	101830903148	deaktiv	26.01.2018	Florian Dudek

Abbildung 17: Deaktivierung der Karte über LÄMMkom

Die Kartennummer wird nun im Webportal in roter Schrift angezeigt (Abbildung 18). Der Status der Karte lautet „inaktiv“. Die Karte kann nun durch Leistungserbringer nicht mehr aufgerufen werden und es können keinerlei Transaktionen vorgenommen werden.

KARTEN			
Kartennummer	Gültig von	Gültig bis	Status
101859520906	16.06.2015	31.12.2025	Inaktiv

Abbildung 18: Kartenstatus im Webportal

Um die Karte wieder zu aktivieren, ist über LÄMMkom ein erneuter Eintrag im Menü „B-Karte“ zu erzeugen und im Feld Kartenstatus die Option „aktiv“ auszuwählen und anschließend mit Enter zu bestätigen.

Auch besteht die Möglichkeit, die deaktivierte Karte nun endgültig zu sperren (Auswahl „gesperrt“), wenn beabsichtigt ist, die Karte durch eine neue Karte zu ersetzen (Bsp.: Karte wurde nach Verlust vorübergehend deaktiviert, Karte ist nun endgültig unauffindbar und wird durch eine neue Karte ersetzt).

Eine Deaktivierung der MünsterlandKarte sollte nicht aus dem Grund erfolgen, dass eine Familie aus dem Leistungsbezug ausscheidet oder in einen anderen Rechtskreis wechselt. In diesen Fällen sind die vorhandenen BuT-Bewilligungen zu stornieren und neue Bewilligungen zu erstellen, die bis zum Ende des Leistungsbezugs zu befristen sind. Hintergrund dieser Regelung ist, dass insbesondere die Anbieter der Mittagsverpflegung die Leistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II in der Regel mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung abrechnen, was nach der Sperrung / Deaktivierung der Karte nicht mehr möglich ist. Dies führte zu zahlreichen Beschwerden beim jobcenter Kreis Steinfurt.

6.2.7 Darstellung der Leistungen im Webportal/Aktionen Bildungskarte anzeigen

Das Webportal für die Nutzung der MünsterlandKarte (www.bildungs-karte.org) können Sie aus LÄMMkom heraus aufrufen, indem Sie in der Haushaltsangehörigenmaske die Funktion **Eintrag** -> **Website öffnen (Bildungskarte)** auswählen (Abbildung 19).

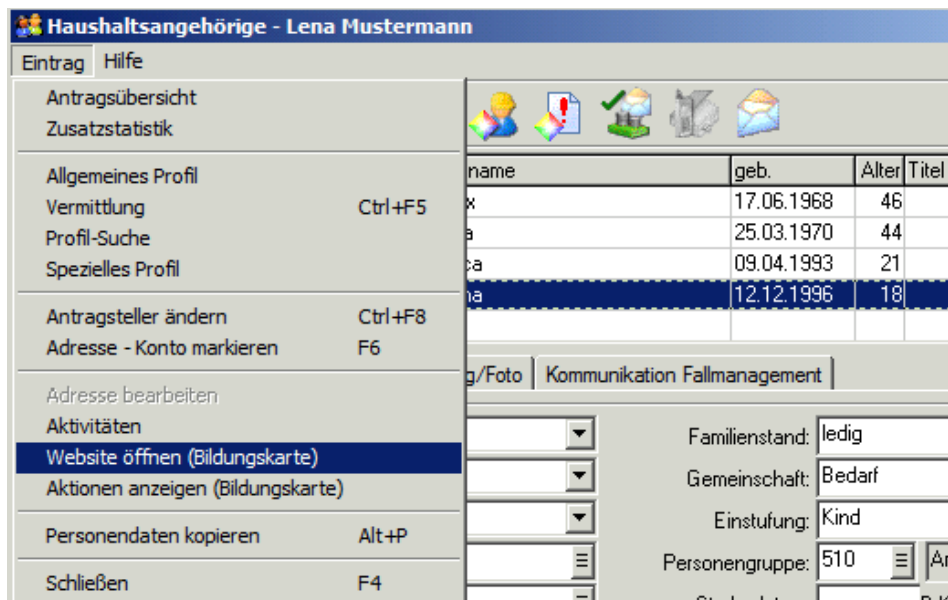


Abbildung 19: Aufruf Webportal Bildungskarte

Es ist empfehlenswert, sich die Website als Favorit im Internetbrowser abzuspeichern. Jeder Sachbearbeiter/Jede Sachbearbeiterin erhält durch den Benutzerservice beim jobcenter Kreis Steinfurt Zugangsdaten zum Webportal.

Das Webportal dient den Sachbearbeiter/innen der Städte und Gemeinden nahezu ausschließlich zu Informationszwecken (z. B. Auskunftserteilung für Leistungsberechtigte etc.). Insbesondere erfolgen neben den Bewilligungen und Stornierungen von Leistungen auch die Kartensperrung sowie Rechtskreiswechsel (neue Karte in anderem Sachgebiet) über das Fachverfahren LÄMMkom.

Einzig die Vergabe von neuen Zugangsdaten für das Webportal für die Leistungsberechtigten erfolgt über das Webportal. Dies wird in [Punkt 6.2.8](#) näher beschrieben.

Wie Sie z. B. die Guthaben der Leistungsberechtigten prüfen, können Sie im Benutzerhandbuch für Sachbearbeiter/innen nachlesen. Dies finden Sie in [Anlage 6](#).

Unter dem Punkt „Website öffnen (Bildungskarte)“ im oben genannten Menüpunkt „Eintrag“ finden Sie den Punkt „Aktionen anzeigen (Bildungskarte)“. Hier finden Sie eine Historie mit sämtlichen Bildungskarten-Aktivitäten im jeweiligen Fall.

Achtung: Bei den Transaktionen werden nur die Beträge angezeigt, die nach Monatsabschluss im Webportal bereits ausgezahlt wurden. Eine tagesaktuelle Übersicht bietet nur das Webportal.

6.2.8 Vergabe von neuen Zugangsdaten für das Webportal

Die Leistungsberechtigten erhalten mit der Ausgabe der MünsterlandKarte auch Zugangsdaten zum Webportal. In der Regel melden sich die Leistungsberechtigten im Webportal pro Münsterlandkarten-Konto (pro Kind) als Benutzername mit der Kartenummer und einem Kennwort an. Nur wenn die Leistungsberechtigten im jeweiligen Konto eine E-Mail-Adresse angegeben haben, können diese sich über die Funktion „Passwort vergessen“ in der Anmeldemaske zum Webportal selbständig neue Zugangsdaten zukommen lassen.

Haben die Leistungsberechtigten keine E-Mail-Adresse hinterlegt, kann das Passwort im Webportal auf unterschiedliche Arten geändert werden. Nach Anmeldung im Webportal wählen Sie die Funktion „Leistungsberechtigte“ aus und suchen nach dem jeweiligen Kind (Abbildung 20).

Willkommen
Florian Dudek
Jobcenter Kreis Steinf.

Startseite
Leistungserbringer
Leistungsberechtigte
Transaktionen
Rechnungen ansehen
Benutzer
Benutzergruppen
Börsen

LEISTUNGSBERECHTIGTE SUCHEN

Suche:
Status:

LEISTUNGSBERECHTIGTE

Name ↕	Aktive Kartenummer	LÄMMkom AktENZEICHEN	Geburtsdatum	Status
Martina Mustermann	115012265641	924301	12.11.1998	Aktiv
Lena Mustermann	115014783181	405966	12.12.1996	Aktiv

Abbildung 20: Funktion Leistungsberechtigte (Suche)

Nach Auswahl des Kindes (Klick auf den Namen) können Sie sich die Daten des jeweiligen Leistungsberechtigten ansehen (Abbildung 21).

Allgemein Bewilligungen

LEISTUNGSBERECHTIGTEN ANSEHEN

Name: Martina Mustermann
Geburtsdatum: 12.11.1998
LÄMMkom AktENZEICHEN: 924301
Aktenbezeichnung: 00924301-00
E-Mail:
Optional 1:
Optional 2:
Optional 3:
Zuletzt geändert am: 28.01.2015 08:34:09
Zuletzt geändert von: florian.dudek@kreis-steynfurt.de

KARTEN

Kartenummer	Gültig von	Gültig bis	Status
115012265641	23.12.2014	31.12.2024	Aktiv

Einträge pro Seite:

Abbildung 21: Leistungsberechtigte ansehen

Sie können das Passwort auf drei Arten ändern:

- a) Sie finden unten rechts die Funktion „Neue Zugangsdaten vergeben“. Nach Klick auf diese Funktion und nochmaliger Bestätigung wird automatisch ein neues Anschreiben für die Familie mit neuen Zugangsdaten zum Webportal generiert, das Sie an die Familie übergeben können.
- b) Durch Auswahl der Funktion „Passwort ändern“ können Sie ein neues Passwort für das leistungsberechtigte Kind/Jugendlichen eingeben, das Sie den Eltern/dem leistungsberechtigten Jugendlichen anschließend mitteilen. Die Eltern/Der Jugendliche werden/wird nach Anmeldung mit der Kartennummer und dem von Ihnen vergebenen Passwort aufgefordert, ein neues Passwort im Webportal zu vergeben.
- c) Sie wählen die Funktion „Bearbeiten“ aus. In der sich nun öffnenden Seite pflegen Sie die E-Mail-Adresse der Familie/des Leistungsberechtigten ein und bestätigen durch Klick auf die Funktion „Speichern“. Der Leistungsberechtigte kann sich nun (und auch in zukünftigen Fällen) selbst ein neues Passwort an seine E-Mail-Adresse zukommen lassen, in dem er in der Anmeldemaske zum Webportal die Funktion „Passwort vergessen“ nutzt und dort seine E-Mail-Adresse einträgt (Abbildung 22).




Abbildung 22: Anmeldebereich Webportal

Im Bereich „Leistungsberechtigte ansehen“ können Sie im Reiter „Bewilligungen“ auch die aktuell vorliegenden Bewilligungen prüfen. Detaillierte Informationen zum Webportal finden Sie im Handbuch [\(Anlage 6\)](#).

Ihre Funktionen im Webportal beschränken sich im Wesentlichen auf Recherchefunktionen, ggf. für die Leistungsberechtigten (Guthaben prüfen, z. B. Teilhabebudget). Mit Ausnahme der Zuweisung neuer Zugangsdaten für die Leistungsberechtigten zum Webportal erfolgen keine Eingaben/Aktionen durch die Sachbearbeiter/innen.

6.2.9 Übersicht über die Karenzzeiten im Webportal

Damit die Guthaben im Webportal nicht dauerhaft zur Verfügung stehen, sondern nach einer gewissen Zeit automatisch „verfallen“, wurden im Webportal sogenannte Karenzzeiten hinterlegt.

Nach Ablauf der Karenzzeit hat die Bewilligung den Status „Beendet“ und steht für Leistungserbringer nicht mehr zur Verfügung (Reiter „Bewilligungen“ bei der Ansicht des Leistungsberechtigten im Webportal). Ein Beispiel hierfür zeigt Abbildung 25.

BEWILLIGUNGEN						
Leistungsart	Start	Ende Bew.	Betrag	Intervall	Ende Karenzzeit	Status
Mehrtägige Ausflüge	05.09.2017	05.09.2017	195,00 EUR	Einmalig	31.01.2018	Aufgebucht
Lernförderung	01.02.2017	30.06.2017	511,75 EUR	Einmalig	30.09.2017	Aufgebucht

Abbildung 25: Ablauf der Karenzzeit einer Bewilligung

Die in Abbildung 26 dargestellte Tabelle gibt eine Übersicht über die Karenzzeiten der einzelnen Leistungsarten in den unterschiedlichen Rechtskreisen.

	SGB II	WG/KIZ	SGB XII	Asyl	Härtefälle
Eintägige Schulausflüge*	12 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate	-
Mehrtägige Schulausflüge (Schulfahrten)*	4 Monate	4 Monate	4 Monate	4 Monate	-
Mittagessen/ Lernförderung	3 Monate nach Ende des BWZR	3 Monate nach Ende des BWZR	3 Monate nach Ende des BWZR	3 Monate nach Ende des BWZR	3 Monate nach Ende des BWZR
Soz. u. kulturelle Teilhabe	12 Monate nach Ende des BWZR	12 Monate nach Ende des BWZR	12 Monate nach Ende des BWZR	12 Monate nach Ende des BWZR	-

Abbildung 26: Übersicht Karenzzeiten

*Die Frist läuft nach dem Ende des Monats der Dateneingabe (Beispiel siehe Abbildung 25: Dateneingabe am 05.09.2017, Frist läuft ab 30.09.2017, Karenzzeitende in diesem Fall 31.01.2018).

6.3 Eingabe des persönlichen Schulbedarfs in LÄMMkom

6.3.1 Eingabe des Schulbedarfs für Berechtigte nach § 6 b BKGG

In der Antragstellermaske gelangen Sie durch die Nutzung der Funktion „Zahlung -> Bildung und Teilhabe -> Bildung und Teilhabe“ zu der Maske, in der Sie die Auszahlung des persönlichen Schulbedarfs für Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag vornehmen können (Abbildung 27).

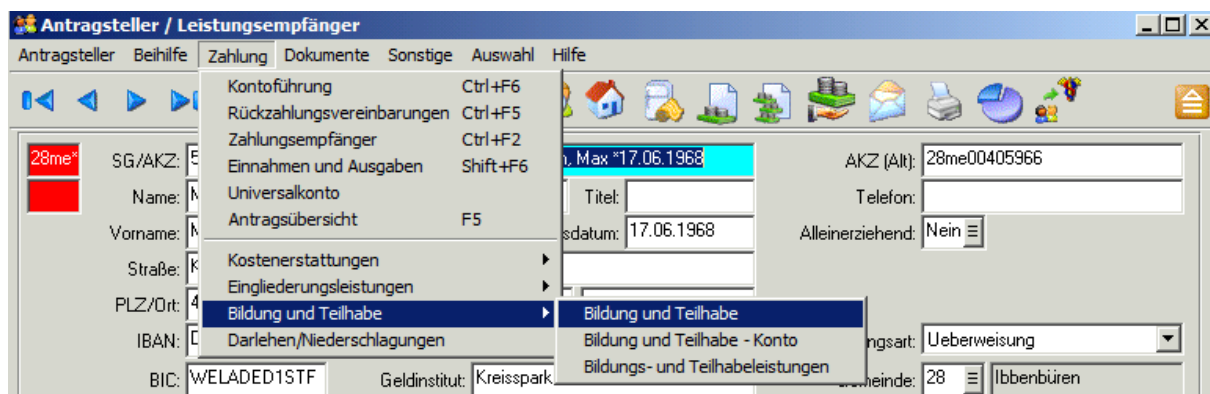


Abbildung 27: Funktion Bildung und Teilhabe

Mit einem Klick auf das weiße Blatt erzeugen Sie einen neuen Eintrag. In der Spalte „Zahlungsart“ wählen Sie den Punkt „Überweisung“ aus. In der Spalte „Datum+“ und „Bis“ tragen Sie den ersten („Datum+“) und letzten Tag des Monats („Bis“) ein, für den das Schulbedarfspaket gezahlt wird (z. B. 01.08.2019 bis 31.08.2019). (**ACHTUNG:** Wenn in den Feldern „Datum+“ und „bis“ ein Zeitraum eingegeben wird, der mehrere Monate umfasst, hat dies zur Folge, dass die Zahlung für den persönlichen Schulbedarf in jedem dieser Monate an die Berechtigten ausgezahlt wird!).

Die Antragstellung und Zahlung für diese Leistungsberechtigten kann auch noch nach den Stichtagen 01.02. und 01.08. erfolgen, wenn zum entsprechenden Zeitpunkt Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen wurde (siehe Punkt 4.1). Bei rückwirkenden Zahlungen empfiehlt es sich, in den Feldern „Datum+“ und „Bis“ jeweils das aktuelle Tagesdatum auszuwählen, an dem die Zahlung eingegeben wird (die Felder können unverändert bleiben und mit der Tabulator-Taste übersprungen werden). Hierdurch können Eingabefehler vermieden werden.

In der Spalte „Name“ wählen Sie das Kind aus, für das der persönliche Schulbedarf ausgezahlt werden soll. Unter „Art“ ist für die Auszahlung des Schulbedarfspakets zum 1. Schulhalbjahr die Leistungsart 15 „Überweisung - Persönlicher Schulbedarf - August“ oder für die Auszahlung des Schulbedarfspakets zum 2. Schulhalbjahr die Leistungsart 14 „Überweisung – Persönlicher Schulbedarf – Februar“ auszuwählen. In der Spalte Verwendungszweck bietet es sich an, z. B. die Verwendung „Schulbedarf Monat/Jahr Vorname“ (im Beispiel „Schulbedarf 08/19 Muster“) auszuwählen, damit die Eltern die Zahlung entsprechend zuordnen können. Die Felder „AZ“ und „AB“ lassen Sie unverändert (Achtung: Wird die Eingabe im Feld „AZ“ auf „N“ geändert, hat dies zur Folge, dass die Zahlung für den persönlichen Schulbedarf nicht an die antragstellende Person überwiesen wird.) Der für den jeweiligen Stichtag zu zahlende Betrag erscheint automatisch. Zuletzt geben Sie im Feld „Bewilligung“ und „Bis“ den

ersten und letzten Tag des Monats an, für den der Schulbedarf gezahlt wird (siehe Abbildung 28).

Abb. 28: Konto Bildung und Teilhabe


Im Anschluss hieran öffnet sich die Maske „Zahlungsempfänger“. Diese kann direkt durch Klick auf das Symbol  geschlossen werden, da kein externer Zahlungsempfänger auszuwählen ist. Im Anschluss öffnet sich ein Fenster mit einer Warnmeldung „Achtung, fallbezogene Überleitung“ (Abbildung 29), mit der bestätigt wird, dass die Überweisung auf die in der Antragstellermaske enthaltene Bankverbindung erfolgt. Sollte in der Antragstellermaske noch keine Bankverbindung eingetragen sein, so ist diese einzugeben und die Zahlungsart auf „Überweisung“ umzustellen.




Abb. 29: Fenster „Fallbezogene Überleitung“

Nur für die Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag erfolgt die Auszahlung des persönlichen Schulbedarfs über diese Funktion. Vor Eingabe der Zahlung ist ggf. zu prüfen, ob das Kind den persönlichen Schulbedarf ggf. ebenfalls über einen möglicherweise bestehenden SGB II – Fall erhält.

In 2 % der Fälle sowie bei Überschreitung des Betrags von **150,01 €** pro Zahlung wird bei der Eingabe der Zahlung für den persönlichen Schulbedarf eine Fallsperre ausgelöst. In diesen Fällen ist die Zahlung anhand der **Checkliste BuT (Anhang 2)** zu prüfen und in der Akte zu dokumentieren. Die Checkliste steht unter den Aktivitäten zur Verfügung.

Stornierung/Korrektur der Eingaben

Bis zum Tageslauf am Auszahlungsstichtag (z. B. 01.08.2019) sind die Eingaben in LÄMMkom noch nicht im Auszahlungslauf verarbeitet worden und können noch geändert/gelöscht werden. Für eine Löschung ist die entsprechende Zeile auszuwählen und der Eintrag über das Papierkorb-Symbol  zu löschen. Erst nach dem Tageslauf am Auszahlungsstichtag ist eine Änderung/Löschung der Eingaben

nicht mehr möglich. Die Verarbeitung der Eingabe im Tageslauf können Sie dadurch erkennen, dass die Eingabe anschließend rot hinterlegt ist.

Hinweis: Eine Stornierung/Korrektur einer fehlerhaften Eingabe erfolgt nicht dadurch, dass eine identische Eingabe mit negativem Vorzeichen (z. B. -100,00 €) vorgenommen wird. In diesen Fällen wird die erste, positive Eingabe dennoch mit dem Auszahlungslauf verarbeitet, die negative Eingabe hat keine Auswirkung. Nur bei Leistungsarten, die über die Zahlungsart „Bildungskarte“ gewährt werden, erfolgt die Korrektur durch eine identische negative Eingabe.

6.3.2 Eingabe des Schulbedarfs für Berechtigte nach § 28 Abs. 3 SGB II

Die Auszahlung des persönlichen Schulbedarfs in LÄMMkom erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen (insbesondere Vorliegen des Schulbesuchs) im Falle des Bezugs von laufenden SGB II - Leistungen über die Position "Schulbedarfspaket gem. § 28 Abs. 3 SGB II" im Ordner „Grunddaten“ (Abbildung 30).

Ist in dieser Position ein Eintrag „Ja“ markiert, wird der Bedarf automatisch zum 01.08. und 01.02. eines jeden Jahres ausgezahlt, solange die Person jünger als 25 Jahre alt ist.

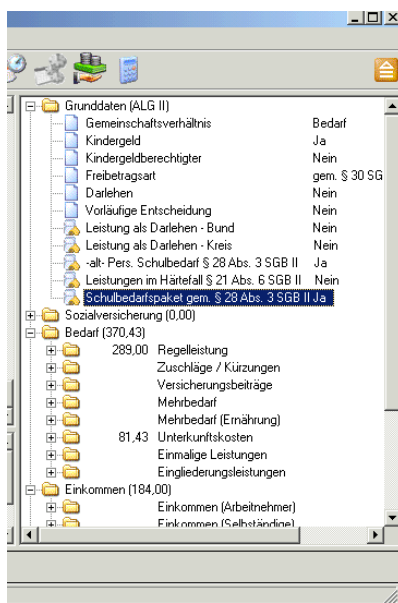


Abbildung 30: Position Schulbedarfspaket

Mit einem Doppelklick in die Position „Schulbedarfspaket gem. § 28 Abs. 3 SGB II“ und dem Klick auf das weiße Blatt kann ein neuer Eintrag erzeugt und die Position entsprechend verändert werden.

6.3.3 Zahlung des persönlichen Schulbedarfs außerhalb der Stichtage

Nach § 28 Abs. 3 SGB II i. V. m. § 34 Abs. 3 SGB XII werden bei Schülerinnen und Schülern, die im jeweiligen Schuljahr nach den Stichtagen 01.08. und 01.02. erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden, für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, **103,00 Euro** berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von August bis Januar des

Schuljahres fällt, oder 154,50 Euro berücksichtigt, wenn dieser Tag in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres fällt.

In diesen Fällen ist der Schulbedarf unabhängig vom Rechtskreis nicht über die Antragsbearbeitung, sondern manuell über die Funktion „Zahlung -> Bildung und Teilhabe -> Bildung und Teilhabe“ (analog [Punkt 6.3.1](#)) auszuführen. In den Feldern „Datum+“ und „Bis“ ist jeweils das aktuelle Tagesdatum einzutragen. In den Feldern „Bewilligung“ und „Bis“ ist einzutragen, für welchen Stichtag die einmalige Nachzahlung erfolgt (Bsp.: Bei Zahlung von 154,50 € am 05.03.2021 ist „01.08.2020“ bis „28.02.2021“ einzutragen. Für später folgende Schulbedarfszahlungen an SGB II – Berechtigte kann die Auszahlung über die Antragsbearbeitung erfolgen.

6.4 Anlegen neuer Wohngeld- und KIZ-Fälle in LÄMMkom

Die Erfassung der Kinder, für die Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wird, ist durch die Persönlichen Ansprechpartner in LÄMMkom vorzunehmen. Die Erfassung der Personen erfolgt im Sachgebiet „BuT“ (Beispiel: 5041 Altenberge BuT).

Die Erfassung der Personen erfordert deutlich weniger Aufwand als im Sachgebiet für die SGB II – Berechtigten, da hier nur die Daten in der Antragstellermaske für die Erfassung erforderlich sind.

Folgende Besonderheiten sind hierbei zu beachten:

Unter Fallgruppe ist die Nr. 520 oder 521 auszuwählen (Abbildung 31). Werden für das Kind sowohl Kinderzuschlag als auch Wohngeld gewährt, ist die Nr. 521 „BuT WG – Berechtigte“ auszuwählen.



Abb. 31: Auswahl Fallgruppe

Zu beachten ist hierbei, dass die BuT-Leistungen über die MünsterlandKarte erst ab dem Zeitpunkt gewährt werden können, ab dem die Person einer der beiden Personengruppen zugewiesen wurde. Wenn BuT-Leistungen aufgrund einer rückwirkenden Gewährung von WG/KIZ ab einem zurückliegenden Zeitpunkt gewährt werden sollen, ist bei der Neuanlage des Falls der Zeitpunkt der Eingruppierung in die Personengruppe (Feld „Ab“) zurückzudatieren. Andernfalls erscheint bei Eingabe der Bewilligungen über die MünsterlandKarte die Fehlermeldung „Haushaltsstelle nicht vergeben“.

Alle weiteren Angaben im rechten Bereich der Antragstellermaske können unverändert bleiben (Abbildung 32).

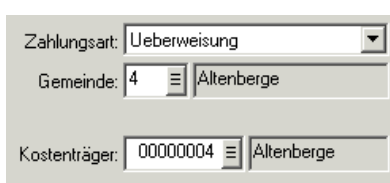



Abb. 32: Eingaben Antragstellermaske

Mit einem Klick auf das Feld  wird der Fall gespeichert. In der sich dann öffnenden Maske „weitere Daten“ (Abbildung 33) sind noch einmal die Personengruppe sowie das Geschlecht auszuwählen.

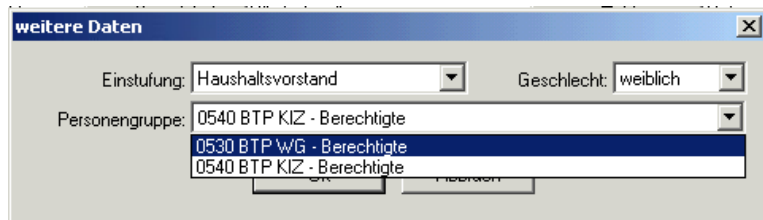


Abb. 33: Maske „weitere Daten“

Anschließend ist die Auswahl mit „Ok“ zu bestätigen. In der sich dann öffnenden Maske der Haushaltsangehörigen können weitere Geschwisterkinder erfasst werden. Neben dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geschlecht der weiteren Person sind hier außerdem noch Eintragungen in den Feldern

- Personengruppe (WG oder KIZ),
- Einstufung (Verwandt/Verschwägert) und
- Nationalität (Hinweis: Sollte die Nationalität nicht bekannt sein, ist die die Auswahl „0 Deutschland“ zu treffen)

vorzunehmen.

Die weiteren Masken

- Statistik,
- Aufzuteilende Unterkunftskosten und
- Antragsbearbeitung,

die sich im Anschluss an die Bearbeitung der Haushaltsangehörigenmaske öffnen, müssen im Sachgebiet „BuT“ nicht gepflegt werden. Hier sind keine Daten einzutragen. Die fehlenden Eingaben bei den statistikrelevanten Daten im Sachgebiet „BuT“ haben zur Folge, dass Fälle aus dem Sachgebiet „BuT“ nicht in das Sachgebiet für die SGB II – Berechtigten kopiert werden dürfen, da in diesem Fall wichtige statistikrelevante Daten für die SGB II – Leistungsberechtigten nicht in LÄMMkom erfasst werden.

Zu Beginn der Erfassung der Wohngeldfälle in LÄMMkom ab dem 01.04.2011 wurden mehrere Geschwister zum Teil als Einzelpersonen angelegt. Vor der Erfassung neuer Geschwisterkinder ist in LÄMMkom zu recherchieren, ob das Geschwisterkind in einem separaten Fall erfasst ist.

7. Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket erhalten zahlreiche Kinder eine Kostenübernahme für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule oder in der Kindertageseinrichtung sowie für mehrtägige Klassenfahrten.

Dennoch bleiben Kinder sowie Schülerinnen und Schüler unberücksichtigt, obwohl sie bzw. ihre Eltern nur über vergleichbare finanzielle Mittel verfügen, allerdings kein BuT-Anspruch besteht. Aus diesem Grund hat sich das Land NRW dazu entschlossen einen Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ ins Leben zu rufen. Seit dem 01.08.2020 ist über diesen auch die Übernahme von Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt möglich.

Die Förderrichtlinie ([Anlage 3](#)) sieht vor, dass Leistungen aus dem Härtefallfonds anknüpfend an die Strukturen des Bildungs- und Teilhabepakets individuell und kindbezogen bei der Kommune zu beantragen sind (vgl. Muster-Antragsformular, [Anlage 5](#)). Anschließend entscheidet die Kommune über das Vorliegen eines Härtefalls.

Von Bedürftigkeit ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- Bei Personen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im Bildungs- und Teilhabepaket genannten Leistungen gehören, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen.

Vorrangig ist zu prüfen, ob ggf. die Inanspruchnahme von Sozialleistungen realisiert werden kann, die Zugang zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen ermöglichen.

Wegen der Einzelheiten des Verfahrens ist in der Anlage die Förderrichtlinie beigelegt.

Weiterhin ist der Arbeitshilfe ein Merkblatt für die Kommunen ([Anlage 4](#)) über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ beigelegt.

Zu beachten ist, dass die maximale Zuwendung je Kind / Jugendlichen pro Schuljahr bei 1.080 EUR (für Mittagsessen **und** Klassenfahrten) liegt. Für Klassenfahrten können davon maximal 150 EUR pro Schuljahr eingesetzt werden.

Um das Verfahren im Umgang mit dem Landesfonds „Alle Kinder essen mit“ im Kreis Steinfurt möglichst einheitlich abzuwickeln und um die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitestgehend zu entlasten, wird der Landesfonds im Kreis Steinfurt wie folgt abgewickelt:

1. Die Antragstellung der Hilfebedürftigen erfolgt bei den Städten und Gemeinden nach dem Muster der Anlage 5 (Antrag Härtefallfonds). Die Kommune entscheidet dann über das Vorliegen eines Härtefalls.
2. Die Kommune stellt bei Vorliegen eines Härtefalls eine MünsterlandKarte über LÄMMkom an die Leistungsempfänger aus. **Die Fälle hierfür sind im speziell eingerichtet Sachgebiet „3000 Härtefallfonds BuT“ anzulegen und die**

MünsterlandKarten diesen Fällen zuzuordnen. Die Gültigkeit der Bewilligungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu befristen.

Die Fälle, in denen aufgrund des Härtefallfonds eine MünsterlandKarte ausgeteilt wird, bitte ich – für ggf. anstehende Prüfungen seitens der Bezirksregierung – gesondert aufzubewahren.

3. Die Kindertageseinrichtung/Die Schule rechnet die Kosten für die Mittagsverpflegung oder die mehrtägige Klassenfahrt über die MünsterlandKarte mit dem jobcenter Kreis Steinfurt ab.
4. Empfänger der Zuwendung durch die Bezirksregierung ist der Kreis Steinfurt. Das jobcenter Kreis Steinfurt beantragt die Zuwendung zentral für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Der Härtefallfonds dient der Übernahme der Aufwendung bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung analog § 28 Abs. 6 SGB II. Eine mehrtägige Klassenfahrt liegt vor, wenn mit An- und Abreisetag mindestens drei Tage betroffen sind (entspricht mindestens zwei Übernachtungen).

8. Rückforderung von Bildungs- und Teilhabeleistungen

Auch im Falle der Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen an Dritte (z.B. Veranstalter, Caterer o.ä.) ist Adressat der Rückforderung der/die Leistungsberechtigte.

Der § 40 Absatz 3 SGB II enthält nun eine eigenständige Regelung zur Aufhebung von Verwaltungsakte, die sich aber an der Vorschrift des § 330 Absatz 1 SGB III orientiert. Weiterhin entsprechend anwendbar sind hingegen die Vorschriften des SGB III über die Aufhebung von Verwaltungsakten nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 4 SGB III).

Auf die Erstattungsnormen des § 40 Abs. 6 SGB II, jeweils i.V.m. § 50 SGB X wird hingewiesen. Pauschal erbrachte Sachleistungen (z.B. Mittagessen) sind gem. § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB X **in Geld** zu erstatten.

Zur Rückforderung gegenüber Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten siehe Punkt [4.1](#).

9. Rechtsgrundlagen

§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

- (1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).
- (2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für
 1. Schulausflüge und
 2. mehrtägige Schulfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

- (3) Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.
- (4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.
- (5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.
- (6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für
 1. Schülerinnen und Schüler und

2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 29 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus

ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

- (3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.
- (4) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies
 1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
 2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.
- (5) Im Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.
- (6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule
 1. dies bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger (§ 36 Absatz 3) beantragt,
 2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
 3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Der kommunale Träger kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 30 Berechtigte Selbsthilfe

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 vorlagen und
2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

§ 36 Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 an Minderjährige, die Leistungen für die Zeit der Ausübung des Umgangsrechts nur für einen kurzen Zeitraum beanspruchen, ist der jeweilige Träger an dem Ort zuständig, an dem die umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Kann ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht festgestellt werden, so ist der Träger nach diesem Buch örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Für nicht erwerbsfähige Personen, deren Leistungsberechtigung sich aus § 7 Absatz 2 Satz 3 ergibt, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch der Träger zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Ist die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort nicht zu nehmen, kann eine Zuständigkeit der Träger in diesem Gebiet für die jeweiligen Leistungen nach diesem Buch nicht begründet werden; im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 1.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist im Fall der Auszahlung der Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach § 29 Absatz 6 der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die Schule liegt. Die Zuständigkeit nach Satz 1 umfasst auch Leistungen an Schülerinnen und Schüler, für die im Übrigen ein anderer kommunaler Träger nach Absatz 1 oder 2 zuständig ist oder wäre.

§ 37 Antragserfordernis

(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 5 sind gesondert zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück.

§ 71 Kinderfreizeitbonus und weitere Regelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 2 gilt der Antrag auf Leistungen nach § 28 Absatz 5 in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 als von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst. Dies gilt für ab dem 1. Juli 2021 entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den in Satz 1 genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem 1. Juli 2021 begonnen haben oder erst nach dem 31. Dezember 2023 enden.

§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften

(...)

- (1) § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind. Die leistungsberechtigte Person kann die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Satz 3 gilt nicht im Fall des Widerrufs einer Bewilligungsentscheidung nach § 29 Absatz 5 Satz 2.

§ 41 Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum

(...)

(3) Über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist in der Regel für ein Jahr zu entscheiden (Bewilligungszeitraum). Der Bewilligungszeitraum soll insbesondere in den Fällen regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden, in denen

1. über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (§ 41a) oder
2. die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind.

Die Festlegung des Bewilligungszeitraums erfolgt einheitlich für die Entscheidung über die Leistungsansprüche aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft. Wird mit dem Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht auch über die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2, 4, 6 und 7 entschieden, ist die oder der Leistungsberechtigte in dem Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Absatz 4, 6 und 7 gesondert erfolgt.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe

§ 34 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(...)

- (3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt. Abweichend von Satz 1 ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
 2. in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,
 3. in Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.
- (3a) Der nach Absatz 3 anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres wird kalenderjährlich mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den § 28a und § 40 Nummer 1 bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben; der fortgeschriebene Wert ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro aufzurunden (Anlage). Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres nach Absatz 3 beträgt 50 Prozent des sich nach Satz 1 für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Teilbetrages (Anlage). Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, ist der Teilbetrag nach Satz 1 durch Bundesgesetz um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der prozentualen Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 für das jeweilige Kalenderjahr durch Bundesgesetz ergibt, das Ergebnis ist entsprechend Satz 1 zweiter Teilsatz zu runden und die Anlage zu ergänzen. Aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr ist der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr des jeweiligen Kalenderjahres entsprechend Satz 2 durch Bundesgesetz zu bestimmen und die Anlage um den sich ergebenden Betrag zu ergänzen.

§ 40 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrages nach § 34 Absatz 3a Satz 1 maßgeblichen Prozentsatz zu bestimmen und
2. die Anlage zu § 28 und § 34 um die sich durch die Fortschreibung nach Nummer 1 zum 1. Januar eines Jahres ergebenden Regelbedarfsstufen sowie um die sich aus der Fortschreibung nach § 34 Absatz 3a Satz 1 und 2 ergebenden Teilbeträge zu ergänzen.

Anlage zu § 34

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr	
--	---	---	--

Euro Gültig im Kalenderjahr	beginnende erste Schulhalbjahr	beginnende zweite Schulhalbjahr	
2019	100 Euro	[entfällt aufgrund des Inkrafttretens zum 1. August]	
2020	100 Euro	50 Euro	
2021	103 Euro	51,50 Euro	
2022	104 Euro	52 Euro	

10. Anlagen